

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt</b>		
Ggf. Standort	<b>Aschersleben</b>		
Studiengang	<b>„Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAkkrVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAkkrVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>Sechs</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180 ECTS-Punkte</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	<b>1. September 2010</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>250</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	<b>138,08</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>138,08</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>115,33</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	<b>Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023</b>		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	04.08.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Musterstudienverlaufsplan</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO) .....	9
5 Modularisierung (§ 7 StAkkrVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO) .....	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO) .....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) .....	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO).....	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO).....	24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO) .....	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO) .....	28
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO) .....	29
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO) .....	31
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO) .....	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO).....	35
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO).....	39
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>41</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	41
3 Gutachtergremium .....	41
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>42</b>
1 Daten zum Studiengang.....	42
2 Daten zur Akkreditierung.....	43
<b>V Glossar</b> .....	<b>44</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1, Satz 1-3, 5 StAkkrVO): Die Hochschule muss den Anteil der rechtswissenschaftlichen Inhalte deutlich, mindestens aber um 25 %, erhöhen.
- Auflage 2 (Kriterium § 14 StAkkrVO): Das vorhandene Evaluationskonzept der FH Pol ist in ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem konzeptionell weiter zu entwickeln. Die QM-Prozesse sind in den Strukturen und Aufgaben umfassend zu beschreiben, transparent zu dokumentieren und unter Verantwortlichkeit des FH Pol konsequent umzusetzen. Ein darauf fußendes Monitoring ist zu installieren.
- Auflage 3 (Kriterium § 15 StAkkrVO): Die Hochschule muss einen aktuellen Gleichstellungsplan vorlegen.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO**

Nicht einschlägig

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (FH Pol) ist eine Einrichtung der Landespolizei und zugleich in Hochschulangelegenheiten eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist die zentrale Bildungsstätte der Polizei in Sachsen-Anhalt für die Durchführung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang PVD genannt. Auswahl und Einstellung der Anwärterinnen und Anwärter in den Vorbereitungsdienst erfolgen ebenfalls durch die FH Pol. Der Studiengang PVD ist der einzige, der von der FH Pol angeboten wird.

Studienziel ist es, die Studierenden auf die zukünftige Erstverwendung als Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vorzubereiten. Das Anforderungsprofil stützt sich auf die Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes, die sich aus den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen ergeben. Die Handlungsfelder, in denen diese Kernaufgaben erfüllt werden, sind der Streifen- und Einsatzdienst, der Kriminaldienst sowie das Handlungsfeld „Führung und Einsatz der Polizei“.

Für den Studiengang PVD sind klare und transparente Lernziele definiert, die den im Anforderungsprofil beschriebenen fünf Kompetenzformen zugeordnet sind und sich an den Kernaufgaben des Polizeiberufs orientieren. Dabei werden sowohl inhaltlich fachliches Wissen, die Fachkompetenz, beschrieben als auch Lernziele, die den Bereichen der Methoden-, Sozial-, und Personalen Kompetenz sowie der Handlungskompetenz als Metakompetenz zugeordnet sind. Die Befähigung zum lebenslangen Lernen steht dabei im Mittelpunkt.

Die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen wurden in Abstimmung mit den Behörden der Landespolizei erarbeitet. Lehrveranstaltungen und Prüfungen orientieren sich an den formulierten Kompetenzanforderungen und der angestrebten Qualifikation.

Die im Anforderungsprofil für den Studiengang beschriebenen Kompetenzen orientieren sich an den Vorgaben der „Dublin Descriptors“, des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“, Stufe 1, sowie des „Deutschen Qualifikationsrahmens“, Niveau 6.

## Musterstudienverlaufsplan

Modul	Titel	ECTS-LP	∑ der ECTS-LP
<b>Erstes Semester – Einführungsstudium</b>			
1	Basiskompetenzen für Studium/Beruf und wissenschaftliches Arbeiten	6	30
2	Grundlagen des polizeilichen Handelns	9	
3	Grundlagen des polizeilichen Handelns in der Kriminalitätsbekämpfung	9	
	Studienbegleitende Leistungen	6	
<b>Zweites Semester</b>			
4	Grundpraktikum	30	30
<b>Drittes Semester – Grundstudium</b>			
5	Wissenschaftliches Arbeiten im Studium	4	30
6*	Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei I + Wahlpflichtsubmodul Schutzpolizei I	8 2	
7*	Kriminalitätsbekämpfung, Prävention I + Wahlpflichtsubmodul Kriminalpolizei I	9 2	
	Studienbegleitende Leistungen	7	
<b>Viertes Semester</b>			
5	Wissenschaftliches Arbeiten im Studium	2	30
8*	Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei II +Wahlpflichtsubmodul Schutzpolizei II	9 3	
9*	Kriminalitätsbekämpfung, Prävention II + Wahlpflichtsubmodul Kriminalpolizei II	7 3	
	Studienbegleitende Leistungen	9	
<b>Fünftes Semester</b>			
10	Hauptpraktikum	30	30
<b>Sechstes Semester – Abschlussstudium</b>			
11	Maßnahmen aus besonderen polizeilichen Einsatzanlässen	6	30
12 S**	Besondere Aspekte von polizeilichen Einsatzlagen	10	
12 K**	Kriminalwissenschaften	10	
13	Bachelorthesis	9	
	Studienbegleitende Leistungen	5	

\* Der studentische Arbeitsaufwand für die Wahlpflichtsubmodule ist zur Nachvollziehbarkeit der Summe der ECTS-Leistungspunkte gesondert aufgeführt.

\*\* Das Modul 12 wird sowohl mit der Schwerpunktsetzung auf schutzpolizeilicher Einsatzbewältigung als auch mit dem Schwerpunkt auf Kriminalwissenschaften angeboten. Die Studierenden wählen zwischen den beiden Angeboten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium kommt insgesamt zu einem guten Bild des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) (PVD) an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (FH Pol). Der Studiengang PVD strebt in seinen Qualifikationszielen allgemeine Ziele an, wie sie anderen Polizeistudiengängen gemein sind und von der Laufbahnverordnung vorgegeben sind. Die curriculare Umsetzung ist verständlich aufgebaut und umfasst mit vier Theorie- und zwei Praxissemestern die übliche Struktur von Polizeistudiengängen auf. Unglücklich ist aus Sicht des Gutachtergremiums, dass das Grundpraktikum bereits im zweiten Semester stattfindet und wohl auch deshalb so früh platziert wurde, um Aufsteigerinnen und Aufsteigern aus dem mittleren Dienst das erste Studienjahr in Gänze anzurechnen. Den polizeilichen Dienststellen und den Studierenden wäre das Praktikum im dritten Semester dienlicher. Kritischer bewertet das Gutachtergremium den relativ geringen Anteil der Rechtswissenschaft am Studium. Da die Studierenden nach ihrem Studium unmittelbar als Staatsbeamtinnen und -beamte auftreten, ist aus Sicht des Gutachtergremiums eine Erhöhung des rechtswissenschaftlichen Studienanteils um mindestens ein Viertel notwendig, um die notwendigen Rechtskenntnisse zu verinnerlichen. Auch im Bereich der Studierendenmobilität könnte mehr durch einen grenzüberschreitenden Austausch für die Studierenden geleistet werden.

Die Lehre wird durch ausreichendes qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt, wobei die Landesregierung den Personalschlüssel demjenigen anderer Hochschulen anpassen sollte, um der Hochschule einen größeren Spielraum nicht nur in der Lehrgestaltung sondern auch in Forschung einzuräumen. Als sehr gut bewertet das Gutachtergremium insgesamt die räumlich Ausstattung. Nicht nur sind die Trainingsanlagen auf dem neuesten Stand, sondern auch die digitale Ausstattung konnte das Gutachtergremium einnehmen.

Insgesamt ist die Studierbarkeit auch durch ein angemessenes Prüfungssystem und eine sehr gute Chancengleichheit für die Studierenden gegeben.

Defizite gibt es im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit und vorm allem im Qualitätsmanagementsystem. Hier sind die Qualitätssicherungsinstrumente nur rudimentär und nicht regelhaft eingesetzt und der Regelkreis durch fehlende Folgemaßnahmen nicht geschlossen.

Die Empfehlungen der letzten Akkreditierung wurden gut umgesetzt.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang PVD führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit für Laufbahnbewerbenden und -bewerber von sechs Semestern, mithin drei Jahre. Für Aufstiegsbeamte werden aufgrund der absolvierten Ausbildung und der berufspraktischen Erfahrungen das Einführungsstudium und das Grundpraktikum bereits als absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen generell angerechnet, so dass deren Regelstudienzeit grundsätzlich vier Semester umfasst, mithin zwei Jahre.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Studierenden des Studiengangs PVD müssen am Ende des Studiums eine Bachelor-Arbeit verfassen, die gem. § 11 Abs. 2 „Prüfungsordnung der FH Pol für den Studiengang PVD“ (PrüfO) nachweisen soll, dass sie in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine polizeilich relevante Fragestellung selbstständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Das Thema und die Gutachter, die von den Studierenden unter Beachtung einiger Vorgaben frei wählbar sind, werden zum Ende des Hauptstudiums bestätigt, dokumentiert und zur Studienakte genommen (§ 11 Abs. 4 PrüfO). Gem. § 11 Abs. 5 PrüfO ist die Bachelor-Arbeit innerhalb von sechs Wochen zu erstellen und beim Prüfungsamt abzugeben. Grundsätzlich findet dies zu Beginn des sechs Semesters statt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die FH Pol bietet entsprechend den Bestimmungen der „Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt“ (Polizeilaufbahnverordnung – PolLVO) den Bachelorstudiengang für Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte an. Laufbahnbewerberinnen und

-bewerber sind Personen, die als Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, ernannt werden. Dazu müssen sie einen zum Hochschulzugang berechtigenden Schulabschluss nachweisen. Sie müssen Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sein. Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetzes – BeamStG) ist es auch möglich, ausländische Bewerber, die nicht aus der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, einzustellen, sofern hieran ein dienstliches Interesse besteht. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) entscheidet in diesen Fällen.

Ferner dürfen die Laufbahnbewerberinnen und -bewerber das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem müssen sie für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten und dürfen gerichtlich nicht bestraft sein. Darüber hinaus muss jeder Laufbahnbewerber die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B vorlegen sowie eine Schwimmbefähigung durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nachweisen. Diese Befähigungen können auch noch während des Studiums bis maximal zum Ende des Hauptstudiums nachweislich erworben werden. Die Mindestgröße für die Laufbahnbewerberinnen und -bewerber beträgt 160 cm. Ausnahmen davon werden nicht zugelassen.

Die Laufbahnbewerberinnen und -bewerber müssen ein Auswahlverfahren durchlaufen, um zum Studium zugelassen zu werden. Das Verfahren wird von der FH Pol eigenverantwortlich durchgeführt ist in drei Abschnitte gegliedert. Die Bewerberinnen und -bewerber absolvieren an einem Tag den Rechtschreibtest in Form eines Lückendiktats, einen Intelligenzstrukturtest und ein Gespräch vor der Auswahlkommission. Diese setzt sich aus Lehrkräften der FH Pol sowie Vertreterinnen und Vertretern der Behörden der Landespolizei sowie Vertretern des MI LSA zusammen. Nach jedem dieser Abschnitte findet eine Auswertung statt. Das Nichtbestehen eines Testteils führt zum sofortigen Ausscheiden aus dem Auswahlverfahren. Im Anschluss an den erfolgreich absolvierten Testtag werden den Bewerberinnen und -bewerber die Termine für die polizeiärztliche Tauglichkeitsuntersuchung mitgeteilt. Die Tauglichkeitsuntersuchung findet an einem anderen Tag statt.

Ein Sporttest ist im Auswahlverfahren nicht vorgesehen. Die Laufbahnbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Einstellung und damit vor Studienbeginn das Deutsche Sportabzeichen in Silber einreichen. Der Erwerb des Sportabzeichens darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen und muss die Laufleistungen im Ausdauerbereich und im Sprint mit der Bewertungsstufe Silber bescheinigen. Der Nachweis erfolgt anhand der Einzelprüfkarte sowie anhand der Urkunde.

Auch die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten absolvieren ein Auswahlverfahren, bevor sie das Studium an der FH Pol aufnehmen dürfen. Ihre Zulassung für das Studium richtet sich nach den Festlegungen in § 18 PolLVO. Hiernach müssen diese Bewerberinnen und -bewerber über weitreichende Berufserfahrung verfügen, sich im ersten Beförderungssamt befinden und persönlich geeignet sein



(gerichtlich nicht bestraft und keine rechtskräftige Disziplinarmaßnahme verhängt). Erstmals wurde die Aufstiegsausbildung im Wintersemester 2019/2020 angeboten. Es erfolgte die Zulassung von 25 Bewerberinnen und -bewerber. In den folgenden Jahren wurden weitere Aufstiegsbewerberinnen und -bewerber zugelassen: 27 im WiSe 2020/2021, 26 im SoSe 2021, 18 im SoSe 2022, bis zu 25 im SoSe 2023.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 6 Abs. 2 PrüfO hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Polizeiwissenschaften (Sozialwissenschaften i. w. S.) handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend. Dieser Abschluss wird durch die Bachelor-Urkunde verliehen und im Diploma Supplement näher erläutert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Von den 13 Modulen dauert nur eins länger als ein Semester. Lediglich das Modul 5 erstreckt sich über zwei Semester, wobei im Grundstudium die Teilprüfungsleistung „Projekt“ und im Hauptstudium die Teilprüfungsleistung „Hausarbeit“ zu absolvieren sind. Da im Hauptstudium nur eine Einweisung in die fachspezifischen Besonderheiten beim Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten erfolgt und ansonsten innerhalb von einer Woche die Hausarbeit erstellt wird, ist nach Aussage der FH Pol sichergestellt, dass die Verteilung auf zwei Semester keine nachteiligen Effekte auf die Studierbarkeit und die Mobilität innerhalb des Studiengangs hat.

Die Modulbeschreibungen umfassen nicht alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte: Die Verwendbarkeit des Moduls ist nicht benannt, was aber auch nicht notwendig ist – der Studiengang PVD ist der einzige Studiengang der FH Pol. Weil es jedes Halbjahr eine neue Studienkohorte gibt,

ist die Häufigkeit des Angebots der Module nicht explizit genannt, weil alle Module und Lehrveranstaltungen folglich in einem halbjährlichen Turnus angeboten werden.

Da – von der benannten Ausnahme abgesehen – alle Module nur ein Semester dauern, ist diese Aussage ebenfalls nicht in den jeweiligen Modulbeschreibungen benannt. Die Agentur sieht keine Notwendigkeit für eine Auflage, da aufgrund des einleitenden Kapitels 4 „Studienverlauf“ auf Seite 19f. des Modulhandbuchs die Information zur Lage der Module im Studienverlauf und ihrer jeweiligen Dauer klar benannt sind und folglich kein Informationsdefizit vorliegt.

Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Auf dem Zeugnis, welches für jede Absolventin und jeden Absolventen gem. § 15 Abs. 1 PrüfO mit Bestehen der Bachelor-Prüfung auszustellen ist, wird die relative ECTS-Note ausgewiesen. Die Regelung zur Einstufung dieser ECTS-Note ist in § 15 Abs. 2 PrüfO fixiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs PVD sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 Abs. 5 PrüfO mit 28 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 9 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 4 Abs. 1 PrüfO festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 4 Abs. 4 PrüfO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Schwerpunkt der Bewertung lag auf der Weiterentwicklung des Curriculums seit der letzten Akkreditierung, auch vor dem Hintergrund der in der Corona-Pandemie erfolgten verstärkten Digitalisierung der Lehrmittel. Sowohl die nach der letzten Akkreditierung geänderte Modulstruktur wie auch curriculare Inhalte – wie bspw. das Verhältnis von Rechtswissenschaft, Kriminalwissenschaft und Einsatzlehre – waren Gegenstand der Gespräche. Ein weiterer Gesprächspunkt war die Förderung von Mobilität. Die personelle wie sächliche Ausstattung wurde breit thematisiert vor dem Hintergrund des Aufwuchsprogramms der letzten Jahre und der jetzigen Stabilisierung auf hohem Niveau. Problematisiert wurde der unvollständige Qualitätskreis und ein überholtes Gleichstellungskonzept.

Die Empfehlungen aus dem letzten Akkreditierung vom 24. Oktober 2018 wurden insoweit umgesetzt, als dass eine aufwendige und zeitintensive Workload-Analyse durchgeführt worden war, um den tatsächlichen Zeitaufwand zu evaluieren. Im Ergebnis war eine Anpassung aus Sicht der Hochschule nicht erforderlich (siehe Kapitel II.2.2.6). Darüber hinaus konnten gleich nach Übersendung des letzten Akkreditierungsbeschlusses über die erfolgte Reakkreditierung die Widersprüche bzw. Unklarheiten zwischen PrüfO und Modulkatalog durch eine bereits im Vorfeld erfolgte Aktualisierung des Modulhandbuchs aufgelöst werden. Die Empfehlung, für eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis künftig mehr Lehrbeauftragte aus der vollzugspolizeilichen Praxis einzusetzen, wurde unter anderem in der Fachgruppe „Führungs- und Einsatzwissenschaften“ umgesetzt.

Die Empfehlung, in der Prüfungsordnung einen stärkeren Bezug zu den Nachteilsausgleichsregelungen im Prüfungswesen herzustellen, hat keine praktische Relevanz entwickelt, weil nur in sehr wenigen Fällen ein Nachteilsausgleich bei Prüfungen beantragt wurde. Dieser wird nunmehr über § 10 Abs. 2 letzter Satz PrüfO geregelt, wonach schreibbehinderten Studierenden (durch akute Erkrankungen) auf Antrag Schreibtechnik oder eine Schreibkraft zur Verfügung gestellt werden kann. Andere Konstellationen haben sich für den Studiengang zu keiner Zeit ergeben.

Das Gutachtergremium kommt daher zu der Einschätzung, dass sich intensiv mit den Empfehlungen beschäftigt worden ist und – wo möglich – eine sinnvolle Lösung gefunden wurde.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

#### Sachstand

Die Studiengangsziele PVD sind in § 2 Abs. 1 PrüfO aufgeführt: „Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, Beamte durch ein nach § 14 Absatz 3 Nummer 2a des Landesbeamtengesetzes entsprechendes Hochschulstudium zu befähigen, die Aufgaben in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zu erfüllen.“

Ähnlich ist die Zielsetzung im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 dargestellt: „Der Studiengang qualifiziert die Absolventen durch gezielte Kompetenzentwicklung (Fach-, Methoden-, Sozial- und personale Kompetenzen) im Sinne der Berufsfähigkeit für die Erst- und Zweitverwendungsmöglichkeiten in der beruflichen Praxis. Sie werden als Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei eingesetzt. Die Absolventen können dabei sowohl in der Kriminalpolizei als auch in der Schutzpolizei eingesetzt werden.“

Nach Aussage der FH Pol ist der Studiengang PVD ein berufsfeldorientierter, praxisintegrierender Studiengang, der theoretisch-wissenschaftliche und anwendungsbezogene Veranstaltungen sowie handlungs- und kompetenzorientierte Trainings miteinander verbindet. Der Erwerb einer grundständigen Berufsfähigkeit und polizeispezifischen Handlungskompetenz wie auch die Einsicht in die Notwendigkeit lebenslangen Lernens stellen dabei übergeordnete Studienziele dar. Da berufsspezifisches Wissen nie vollständig erworben werden kann, wurde der Studiengang kompetenzorientiert entwickelt. Der Studiengang PVD dient nach Aussagen der FH Pol vor allem der qualifizierten polizeilichen Erstverwendung. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, eine grundlegende polizeiliche Handlungskompetenz zu entwickeln, die es ihnen ermöglicht, in ihrer polizeilichen Erstverwendung handlungssicher und kompetent zu agieren. Neben der Vermittlung und dem Erwerb von Fachwissen gehe es im Studiengang PVD insbesondere um den Erwerb von berufsspezifischen Kompetenzen, die sowohl Einsatz als auch Anwendung von beispielhaft erworbenem Wissen ermöglichen sowie die Kompetenzen vermitteln, sich notwendige Fähigkeiten im Berufsfeld fortlaufend selbstständig anzueignen und zu vertiefen. Dies soll insbesondere vor dem Hintergrund der sich stetig wandelnden Anforderungen an die Polizei sowie neuerer Handlungsfelder wie beispielsweise interkulturelle Kompetenz, Internetkriminalität und neuartige Kriminalitätsphänomene geschehen. Hier spielen die Umsetzung des Leitbilds der Polizei Sachsen-Anhalt ebenso eine Rolle wie die Begleitung und Reflexion der Praxiserfahrungen der Studierenden, bspw. im Rahmen von Praxisreflexionen. Vor diesem Hintergrund wurde die Kooperation mit den evangelischen und der katholischen Kirchen sowie dem Ältestenrat der Juden in Sachsen-Anhalt intensiviert.

Damit einhergehend werden implizit auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, wie etwa berufsethische Haltungen und Einstellungen sowie die Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion kontinuierlich und studienbegleitend thematisiert und geübt. Personale und soziale Kompetenzen werden im Rahmen der allgemeinen Kompetenzbildung wie auch insbesondere in den studienbegleitenden Trainings personaler und sozialer Kompetenzen sowie den polizeilichen Handlungstrainings vermittelt. Dies beginnt nach Aussage der FH Pol vor dem Hintergrund der Entwicklung von erforderlichen Selbstmanagement- und Lernkompetenzen im Einführungsstudium und wird, ausgerichtet an den jeweiligen Qualifikationszielen, mit Fortschreiten des Studiums fortlaufend erweitert und in Richtung handlungsfeldbezogener Schlüsselkompetenzen spezifiziert.

Insbesondere durch das Aufgreifen aktueller gesellschaftspolitischer Themen und deren Einbindung in polizeirelevante Sachverhalte sowie die Mitgestaltung von Lehrveranstaltungen durch externe Referentinnen und Referenten soll die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden stärker einer Reflexion zugänglich gemacht werden. Hierdurch werden sie in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren sowie mit Verantwortungsbewusstsein und einem demokratischen Grundverständnis diese aus polizeilicher Perspektive maßgeblich mitzugestalten.

Die Qualifikationsziele sind anhand des Modulkatalogs für alle Studierenden transparent und nachvollziehbar dargestellt (siehe Modulkatalog S. 13-17). Verkürzt lässt sich festhalten, dass die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen vorweisen können:

- **Fachkompetenz:** universelles Fachwissen in der Einsatz- und Führungslehre, Informatik, Kriminalistik, Kriminologie, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, zudem fachspezifische Methodenkompetenz und fachpraktische Fertigkeiten, polizeispezifische Englischkenntnisse sowie spezifisches kriminal- und schutzpolizeiliches Fachwissen;
- **Methodenkompetenz:** Kompetenzen in der wissenschaftlichen Problembearbeitung, Transferleistung, Stress- und Konfliktmanagement, Risikoprophylaxe, Krisenmanagement, Gesprächsführung, dem Arbeits- und Zeitmanagement, Lernmethodische Kompetenz und PC- und Medienkompetenz;
- **Sozialkompetenz:** Kompetenzen in Teamfähigkeit, Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit, Fähigkeit zu Achtung und Toleranz, Einfühlungsvermögen, Kooperationsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Teamführungsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Soziale Konfliktfähigkeit, Bewältigung von Rollenanforderungen und interkulturelle Kompetenz;
- **Personale Kompetenz:** Kompetenzen in Werteorientierungen, Auftreten und Repräsentation, Leistungsbereitschaft und Berufsmotivation, Selbstsicherheit, Selbstständigkeit und Verantwortung, Selbstreflexion, Psychische Belastbarkeit und Stressbewältigung, Physische Belastbarkeit, Lernbereitschaft und Lernfähigkeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 Abs. 1 PrüfO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement ausgewiesen. Dort sind sie nur knapp gehalten, werden aber ausführlich im Modulkatalog dargestellt und somit den Studierenden transparent ausgewiesen. Die dort bzw. oben knapp ausgeführten Kompetenzbeschreibungen orientieren sich am Fachqualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der Polizei.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Fach- und Methodenkompetenzen), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis. Die Studierenden werden zudem mit diesen fachlichen, überfachlichen, sozialen und personalen Kompetenzen sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als Polizistin bzw. Polizist auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind in den hochschulischen Dokumenten nicht weiter ausgeführt, werden aber in der PolLVO hinreichend definiert. Nicht zuletzt wird die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang PVD durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch Gruppenarbeiten und vor allem Polizeitrainings begünstigt – bspw. „Training personaler und sozialer Kompetenzen“ in den studienbegleitenden Leistungen in jedem Semester. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Lehrveranstaltungen wie „Der Polizeibeamte im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat“ im Modul 01 „Basiskompetenzen für Studium/Beruf“ oder „Personen in besonderen Lebensverhältnissen/gesellschaftliche Vielfalt“ im Modul 06 „Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei I“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinmaß maßgeblich mitzugestalten und ggf. später nach dem Masterabschluss „Öffentliche Verwaltung – Polizeiemanagement“ (M.A.) an der Deutschen Hochschule für Polizei Münster Führungsaufgaben in der Polizei bzw. Innenministerien zu übernehmen.

Insgesamt werden im Bachelorstudiengang PVD die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt und sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO](#))

#### Sachstand

#### Eingangsqualifikationen

Im Zuge des Auswahlverfahrens für den Studiengang PVD geht es nach Aussage der FH Pol darum, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die spätere polizeiliche Tätigkeit auszuwählen und vor diesem Hintergrund innerhalb des Studiums einen Rahmen zu geben, der es ihnen ermöglicht, sich zu verantwortungsbewussten, kulturoffenen Polizeibeamtinnen und -beamten zu entwickeln. Hierzu dienen zum einen die formale wurde in analog zu den Auswahlverfahren anderer Bundesländer ein

#### Studiengangsaufbau und -inhalte

Den Studierenden werden im Studiengang PVD in 12 Modulen zuzüglich der zu erstellenden Bachelorarbeit grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die sich insbesondere an den Erfordernissen der polizeilichen Erstverwendung orientierten. Ab dem Grundstudium findet eine differenzierte Ausbildung nach dem perspektivischen Einsatz in der Kriminalpolizei oder in der Schutzpolizei statt. Dadurch soll eine wissenschaftsbezogene und zugleich deutlich stärker praxisorientierte Qualifizierung umgesetzt werden. Die fachtheoretischen Studienabschnitte umfassen folgende Fachbereiche: Führungs- und Einsatzwissenschaften, Kriminalwissenschaften, Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften.

Folgende Inhalte werden im Studiengang PVD gelehrt:

1. Semester (Einführungsstudium)
  - 1.1. Basiskompetenzen für Studium/Beruf und wissenschaftliches Arbeiten
  - 1.2. Grundlagen des polizeilichen Handelns
  - 1.3. Grundlagen des polizeilichen Handelns in der Kriminalitätsbekämpfung
  - 1.4. Studienbegleitende Leistungen
2. Semester (Grundpraktikum)
  - 2.1. Landesbereitschaftspolizei
  - 2.2. Reviereinsatzdienst
  - 2.3. Revierkriminaldienst
3. Semester (Grundstudium) -Beginn des verkürzten Studienganges nach 3.2.2-
  - 3.1. Wissenschaftliches Arbeiten für das Studium
  - 3.2. Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei I
  - 3.3. Kriminalitätsbekämpfung, Prävention I
  - 3.4. Studienbegleitende Leistungen

4. Semester (Hauptstudium)
  - 4.1. Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei II
  - 4.2. Kriminalitätsbekämpfung, Prävention II
  - 4.3. Studienbegleitende Leistungen
5. Semester (Hauptpraktikum)
  - 5.1. Schutzpolizeidienst im Polizeirevier und in der Polizeiinspektion oder
  - 5.2. Kriminaldienst im Polizeirevier und in der Polizeiinspektion
  - 5.3. Hospitation/ UNIcert®-Prüfung
6. Semester (Abschlussstudium)
  - 6.1. Maßnahmen aus besonderen polizeilichen Einsatzanlässen
  - 6.2. Besondere Aspekte von polizeilichen Einsatzlagen oder
  - 6.3. Kriminalwissenschaften
  - 6.4. Bachelor-Thesis

Die Lehr- und Lerninhalte werden innerhalb der thematisch gebildeten Module interdisziplinär, mit konkreten kompetenzorientierten Lernzielen versehenen und schließlich zu prüfbaren Stoffeinheiten gebündelt. Auch die vorgesehenen Praktika (Grund- und Hauptpraktikum) sind als zu bewertende Module konzipiert. Die Studierenden werden von geschulten Praktikumsbetreuerinnen und -betreuerern während der praktischen Phase in den Behörden begleitet und bewertet.

Außerhalb des Modulkatalogs wird den Studierenden die Teilnahme an Fachtagungen oder zusätzlichen Angeboten zu aktuellen Themen ermöglicht. Besonders erwähnenswert sind dabei die Fachtagungen zum Thema Internetkriminalität („Die Hacker kommen“), zum Antisemitismus und zum Einsatz von Drohnen sowie die Teilnahme am Cold Case Kurs der Polizeiakademie Niedersachsen und an dem Theaterstück „Oleanna“.

### **Lehr- und Lernmittel**

Die Module sind nach Aussage der Hochschule sowohl wissenschaftstheoretisch als auch praxisorientiert ausgerichtet, um eine stärkere Kompetenzorientierung zu ermöglichen. Als Lehrveranstaltungsformen dienen Vorlesungen, Lehrgespräche, Seminare, Selbststudium, Übungen, Trainings, Projekte, Hospitationen, Exkurse und die Bachelorarbeit. Eine ausführliche Darstellung dieser Lehrformen findet sich auf den Seiten 21 und 22 des Modulkatalogs.

Daneben erfolgt eine kontinuierliche Entwicklung von digitalen Lehrangeboten, wie beispielsweise einer digitalen Lernplattform, interaktiven Videos, Videovignetten, Podcasts und anderen Formen des E-Learnings, die den Lernenden mehr Eigenverantwortung für den Lernprozess übertragen und eine stärkere Interaktion mit den Lehrenden ermöglichen. Im Zuge des Verbundprojektes eSalsa werden Projekte durchgeführt, die sich der Erstellung von 3D Scans von Tatorten und Branching-Szenarien für polizeiliche Handlungstrainings widmen.



## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Bachelorstudiengang PVD ist aus Sicht des Gutachtergremiums das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele grundsätzlich adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Den zahlreichen und auf einigen Felder überaus positiven Eindrücken stehen jedoch auch gerade in den kriminal- und rechtswissenschaftlichen Studienanteilen Optimierungspotentiale gegenüber.

## **Studiengangsaufbau und -inhalte**

Das Gutachtergremium hatte insgesamt den Eindruck, dass die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sehr gut eine Einheit bilden, die Module jedoch relativ für sich stehen, was auch der unterschiedlichen Fachgebiete geschuldet ist. Ein Fach- und spartenübergreifender Ansatz wird jedenfalls ausweislich des Modulkatalogs nicht angestrebt, sondern die Zusammenführung der Fachgebiete den Praktika überlassen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium daher auch als sehr sinnvoll. Die Praktikumsdauer von insgesamt einem Drittel der Studienzeit den Vorgaben der Landesinnenministerkonferenz. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind ebenfalls angemessen, weil das Modell eines theoretischen Studiums, dass von zwei je ein Semester dauernden Praktika unterbrochen wird, so auch an anderen Polizeihochschulen bzw. Fachbereichen der Polizei gelehrt wird. Zudem hat dieses Modell generell den Vorteil, Aufsteigerinnen und Aufsteiger aus dem mittleren Dienst, welche die Praktika angerechnet bekommen, besser in das Studienmodell zu integrieren.

Im Praktikum werden normalerweise ausschließlich fachpraktische Inhalte, die die theoretischen Inhalte reflektieren und daran anknüpfen, vermittelt. Diese Inhalte werden von der FH Pol vorgegeben und durch Absprachen mit den Betreuerinnen und Betreuer in den polizeilichen Dienststellen, in denen das Praktikum abgeleistet wird, sichergestellt. Dies ist nach Ansicht des Gutachtergremiums auch im Hauptpraktikum (5. Studiensemester) der Fall, das Grundpraktikum im zweiten Studiensemester mit einer dreimonatigen Einführung in Magdeburg und danach dreimonatigem Streifendienst scheint jedoch im ersten Teil auch der Vermittlung weiterer theoretischer Kompetenzen zu dienen. So sollen theoretische Lehrinhalte bspw. im Fach Verkehrsrecht / Verkehrslehre in dem „Fachbereich Polizeipraxis der Landesbereitschaftspolizei / PI ZD“ redundant im Praxissemester wiederholt und sogar im Rahmen von Leistungsnachweisen überprüft werden. Diese doppelten Lehrunterweisung mit zusätzlicher Prüfungsbelastung ist aus Sicht des Gutachtergremiums nicht mit dem Studienplan vereinbar, zumal sie dort keinen Niederschlag finden, obwohl die Ergebnisse in die bewertete Praktikumsleistung der Studierenden einfließen sollen. Hier muss also eine stärkere Trennung zwischen den theoretische und fachpraktischen Inhalten bzw. zwischen dem ersten und zweiten

Studiensemester erfolgen, um die Unterschiede zwischen dem Hochschulstudium und dem Grundpraktikum nicht zu verwischen. Eine Auslagerung von Lehrinhalten an die Dienststellen sollte weitgehendst unterbunden werden, damit sich die Studierenden dort auf die praktische Umsetzung des Gelernten konzentrieren können. Unabhängig von der inhaltlichen Bewertung einer solchen Auslagerung stellt sich die Frage, ob nicht unnötige Redundanzen und Abstimmungsprobleme (bspw. hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung) die Ressourcenverwaltung strapazieren.

In ihrer Stellungnahme erklärt die FH Pol, dass es anscheinend zu einem Missverständnis gekommen ist: Im Grundpraktikum werden keine neuen theoretischen Fachinhalte vermittelt, sondern – wenn überhaupt – nur kurze Wiederholungen der Theorie als Einführung in die praktischen Anteile vorkommen. Auch gibt es keine zusätzliche Prüfungsbelastungen über einen themenübergreifenden Test von 45 Minuten hinaus, welcher der Nachfassung der erworbenen praktischen Anteile dient. Die sonstigen Leistungsnachweise sind keine Prüfungen – schon gar nicht von theoretischen Inhalten des ersten Semesters –, sondern Befähigungsnachweise zum Führen von Einsatzmitteln für den Dienstgebrauch. Das Gutachtergremium bedankt sich für die Richtigstellung und verzichtet auf eine Auflage oder Empfehlung, sieht jedoch keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Wiederholungsprüfung, die daher wegfallen kann.

### **Rechtswissenschaft**

Dem Gutachtergremium ist aufgefallen, dass die Rechtswissenschaft im Curriculum deutlich geringer ausfällt, als an anderen Polizeistudiengängen. An der FH Pol werden laut Modulhandbuch insgesamt 352 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Kontaktstudium Recht unterrichtet. An der PolFH Sachsen – die hier als Bezugspunkt herangezogen werden soll – sind es insgesamt 762 LVS, also mehr als doppelt so viel (der Bereich des Verkehrsrechts wurde dabei nicht berücksichtigt). Dieser vergleichsweise geringe Stundenansatz führt dazu, dass eine Reihe von juristischen Themenfeldern gar nicht oder allenfalls überblicksartig vermittelt werden.

Exemplarisch lässt sich der Bereich der präventiven bzw. repressiven Datenerhebung nennen, der nach aktuellem Zuschnitt des Modulhandbuchs lediglich im speziellen Kontext der Fahndung Berücksichtigung findet (Lehrveranstaltung 09.05 „Fahndungsmaßnahmen“ (22 LVS)). Eine grundlegende Vermittlung der verfassungsrechtlichen Zusammenhänge datenschutzrechtlich relevanter polizeilicher Maßnahmen, ein Überblick über die präventiven- bzw. repressiven Befugnisse und eine vertiefte Darstellung der wichtigsten Befugnisse (z. B. Videoüberwachung des öffentlichen Raums, Einsatz der Bodycam, Handyortung, Telekommunikationsüberwachung etc.) findet hingegen – ausweislich des vorgelegten Modulhandbuchs – nicht statt. Die FH Pol wendet ein, dass sie im Modulhandbuch vorzugsweise Oberbegriffe verwendet, damit dem Lehrpersonal die Freiheit eingeräumt werden kann, aktuelle Entwicklungen und Thematiken in die Lehrveranstaltungsgestaltung einfließen zu lassen. Auch wenn so redaktionelle Änderungen im Modulhandbuch reduziert werden, ist es

aus Sicht des Gutachtergremiums nicht statthaft, wesentliche Rechtsgebiete nicht auszuformulieren, da sie dann tatsächlich übergangen werden können. Die präventive bzw. repressive Datenerhebung ist zudem nur ein Rechtsgebiet, das nur oberflächlich bzw. gar nicht in den Modulbeschreibungen benannt ist – beispielhaft lässt sich das Ausländer- oder Presserecht nennen –, so dass das Gutachtergremium bei seiner Empfehlung bleibt, die vermittelten Rechtsgebiete im Modulhandbuch stärker auszuformulieren. Da es sich hierbei aber nur um ein Darstellungsproblem handelt, spricht das Gutachtergremium nur eine Empfehlung aus.

Die FH Pol verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass das Gutachtergremium von einem falschen Zeitansatz für die Rechtswissenschaft ausgeht, der tatsächlich bei 452 LVS liegt und sich mit 27 % der Lehre im Rahmen der Polizeistudiengänge anderer Bundesländer bewegt (25-33 %). Darin sind verkehrs- und kriminalrechtliche Anteile in den jeweiligen Fächergruppen noch nicht eingerechnet. Das Gutachtergremium kann sich dieser Bewertung jedoch nicht anschließen, weil hier pauschal das gesamte Lehrveranstaltungsangebot der Fachgruppe III Rechtswissenschaften zusammenaddiert wird, weshalb auch Lehrveranstaltungen mit begrenzten Rechtsanteilen wie Vernehmungstrainings oder „Wissenschaftliches Arbeiten im Studium und Beruf“, aber auch Wahlpflichtmodule – von denen einzelne Studierenden ja nur eine Auswahl belegen – dazuzählen. Der Umfang der reinen und verpflichtenden Rechtslehrveranstaltungen liegt aber tatsächlich bei den 352 LVS. Selbst wenn man die 26 LVS bzw. die 10 LVS hinzuaddiert, die als „Annex“ anderer Themen im Submodul 9.04 bzw. Submodul 11.03 vermittelt werden, bleibt der Anteil juristischer Inhalte deutlich hinter dem Lehransatz anderer Bundesländer zurück. Neben dem o. g. Beispiel Sachsen lässt sich auf die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen verweisen, die mit einem Stundenansatz von 600-700 LVS ausweislich der Modulhandbücher annähernd doppelt so viele Stunden Recht vermitteln wie die FH Pol in Sachsen-Anhalt. Die FH Pol muss daher nach Einschätzung des Gutachtergremiums den Anteil juristischer Lehrinhalte deutlich ausweiten – mindestens aber um ein Viertel.

Besonders problematisch erscheint der unzureichende Anteil der Rechtswissenschaften mit Blick auf die Aufstiegsbeamtinnen und -beamte. Entgegen der üblichen Praxis, nur die praktischen Anteile, also hier die Semester 2 und 5, anzurechnen, wird an der FH Pol das erste Studienjahr pauschal angerechnet, so dass die Aufsteigerinnen und Aufsteiger erst nach dem Grundpraktikum in das Studium einsteigen, wenn etwa die Hälfte (154 LVS) des Stundenvolumens im Bereich Recht bereits unterrichtet worden ist. Das führt dazu, dass die Aufstiegsbeamtinnen und -beamte in elementaren Bereichen nur punktuell oder gar nicht unterrichtet werden (z. B. Staatsrecht, Dienstrecht, Strafprozessrecht).

Die FH Pol macht geltend, dass die Rechtsanteile des mittleren Dienstes diejenigen des ersten Studienjahrs des gehobenen Dienstes weit übersteigen – hier wurde extra ein direkter curricularer Vergleich von der FH Pol für den pauschalen Anrechnungsprozess vorgenommen. Außerdem wären

die Aufsteigerinnen und Aufsteiger durch jahrelange Anwendungspraxis und ein zweiwöchiges „Einführungsstudium“, das u. a. der Repetition rechtswissenschaftlicher Inhalte vor Aufnahme des eigentlichen Studiums dient, hinreichend juristisch vorbereitet. Diese Einschätzung mag aus Sicht des Gutachtergremiums in Bezug auf praktische Anwendbarkeit des Rechts zutreffen, mit Blick auf die theoretische Fundierung der Rechtswissenschaften trifft diese Annahme aus Sicht des Gutachtergremiums aber regelmäßig nicht zu. In ihrer Stellungnahme verteidigt die FH Pol noch einmal ihren Standpunkt dahingehend, dass in der Ausbildung eine vertiefte Wissensvermittlung in verschulter Form erfolgt, deren Erfolg mit mehreren Leistungstests, fächerübergreifenden Klausuren und der Zwischen- sowie Laufbahnprüfung überprüft wird. Dementsprechend stellt die FH Pol fest, dass diese Studierenden über ein fundiertes Grundlagenwissen verfügen, welches anschließend durch praktische Erfahrungen noch vertieft werden konnte, so dass eine Anrechnung auf die Lehrinhalte des ersten Semesters nicht nur völlig legitim, sondern auch mehr als ausreichend ist. Das Gutachtergremium zweifelt nicht an, dass hier ein hohes praktische Erfahrungswissen vorliegt, sieht ihr Argument, dass es an einer rechtsdogmatischen Perspektive fehlt, jedoch nicht entkräftet. Da die Anrechnungspraxis aber gerade im Sinne von Bologna großzügig ausgelegt werden soll, kann das Gutachtergremium auch das Vorgehen der FH Pol verstehen und spricht sich deshalb nur für eine Empfehlung aus, dass zusätzliche zu vermittelnde Rechtslehrveranstaltungen (siehe oben) vor allem ab dem zweiten Studienjahr angesiedelt werden sollten, damit die Aufsteigerinnen und Aufsteiger ebenfalls daran teilnehmen.

### **Kriminalwissenschaften**

Die Kriminalistik und Kriminaltechnik wird insgesamt im Modulkatalog der FH Pol LSA nachvollziehbar strukturiert und wird in den Modulen 03, 07, 09 und 12 behandelt. Dennoch sieht das Gutachtergremium auch hier Verbesserungsmöglichkeiten in den Kriminalwissenschaften, angefangen bei einer allgemeinen Einführung und einer stärkeren Einbindung der IT-Forensik.

Beginnend mit Modul 03 „Grundlagen des polizeilichen Handelns in der Kriminalitätsbekämpfung“ bzw. spezifisch mit den Lehrveranstaltungen 03.01 „Grundlagen der Kriminaltechnik“ und 03.02 „Grundlagen der Kriminaltaktik/luK“ stellt sich jedoch die Frage auf, warum Kriminaltechnik als der Kriminalistik nachgeordnetes Fachgebiet (vergleichbar mit Rechtsmedizin) nicht nach einer grundlegenden Einführung in die Allgemeine Kriminalistik vorgesehen ist. Studierende benötigen zunächst grundlegende Kenntnisse des Kriminalistischen Denkens und Handelns, um dann auf dieser Grundlage, Kenntnisse der verschiedenen kriminaltechnischen Verfahren zur Unterstützung der kriminalistischen Ermittlungen kontextual verorten zu können. Die sogenannten „Fragen an die Kriminaltechnik“ können nur auf der Basis der Kenntnisse der Grundlagen und Rahmenbedingungen des kriminalistischen Ermittlungsgeschehens zielführend gestellt werden.

Die Inhaltsangabe zu Lehrveranstaltung 03.01 lässt eine Grundlagenvermittlung ansatzweise im ersten Punkt („Definition, Gegenstand und Aufgaben der Kriminaltechnik“) erahnen. Danach scheint der Schwerpunkt auf den Vermittlungen von theoretischen und praktischen Kenntnissen der hier als „kriminalistische Fotografie“ bezeichneten Materie zu bestehen. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist es nicht zielführend, zu Beginn der Einführung in kriminaltechnisches Wissen den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Kenntnissen der Fotografie in diesem Umfang zu legen. Die Fotografie ist ein nach wie vor relevantes aber angesichts der Fortentwicklung der technischen Herausforderungen und kriminaltechnischen Möglichkeiten nicht mehr an erster Stelle zu priorisierendes Thema. Die „Einweisung in die Fototechnik“ und „Übungen zur Handhabung“ erwecken den Eindruck eines eher praktisch orientierten „Fotokurses“ und nicht der einer theoretischen Grundlagenvermittlung. Die Lehrveranstaltung 03.02 „Grundlagen der Kriminaltaktik/luK“ wirft die o.g. Frage nach einer allgemeinen Einführung nochmals auf: Bevor Kriminaltaktik in Einzelthemen angesprochen wird, muss zwingend eine kriminalistische Verständnisgrundlage geschaffen worden sein. „luK“ lässt annehmen, dass hier die forensische IT gemeint sein könnte. Tatsächlich handelt es sich ausweislich des Modulkatalogs der FH Pol jedoch um die Anzeigenaufnahme und die Nutzung polizeilicher Informationssysteme, eine grundsätzlich dienstkundliche Ausrichtung (wenn man von dem Annex des ersten Unterpunktes „Grundlagen und Maßnahmen des Ersten Angriffs“ absieht). Letztgenanntes Thema stellt unstrittig ein zentrales und mit hohem Zeiteinsatz zu verhandelndes Thema dar, für das grundlegende Kenntnisse der Allgemeinen Kriminalistik unabdingbar sind. Es sollte daher eine allgemeine Einführung in die Kriminalistik gegeben werden.

Das Modul 07 „Kriminalitätsbekämpfung, Prävention I“ bildet mit der Lehrveranstaltung 07.02 „Kriminaltechnik I“ die Grundlagenvermittlung der Kriminaltechnik ab. Ob bei „Spurensuche und -sicherung“ auch Spuren, die der forensischen IT zugeordnet werden können (d.h. materielle Spurenträger i.S. von Hardware und immaterielle Daten- Spuren), subsumiert werden, ist jedoch fraglich. Die Lehrveranstaltung 07.06 „Wahlpflichtmodul Kriminalpolizei I“ stellt eine aner kennenswerte Verbindung zu verzahnender Themen verschiedener Fachgebiete und Untergebiete dar. Auch kriminalistisches Denken wird hier aufgeführt. Nach Auffassung des Gutachtergremiums ist die alleinige thematische Verortung in einem rein kriminalpolizeilichen Wahlpflichtmodul hier nicht angemessen und widerspricht dem seit langer Zeit eingeforderten fach- und spartenübergreifenden Ansatz. Dieser berücksichtigt die Notwendigkeit, kriminalistisches Denken und Handeln bereits frühzeitig auch den später im Basisdienst eingesetzten schutzpolizeilichen Kräften zu vermitteln, damit diese als Erstinterventionskräfte an Ereignis- und Tatorten die kriminalistischen Notwendigkeiten kennen, Bedarfe antizipieren und dementsprechend ihre Maßnahmen ausrichten können. Es wird daher dringend empfohlen, diese Lehrveranstaltung in einem fachübergreifenden Modul den Angehörigen beider Sparten Schutz- und Kriminalpolizei zugänglich zu machen. Dies spricht nicht gegen eine zusätzliche Verortung in diesem Modul, die dann eine Vertiefung darstellen könnte.

Bedauerlich ist, dass in Modul 09 „Kriminalitätsbekämpfung, Prävention II“ in der Lehrveranstaltung 09.02 „Kriminaltechnik II“ die forensische IT auch nach Aussagen der Fachgebietsverantwortlichen ausdrücklich nicht verortet ist. Die Vermittlung zeitgemäßer und zukunftsorientierter kriminalistischer und damit auch kriminaltechnischer Inhalte kann sich nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht mehr ausschließlich auf materielle Spuren im Sinne eines in einer Wohnung aufzufindenden Tatplans oder eines Drogenversteck fokussieren. Forensische IT mit dem Focus auf immaterielle (Daten-)spuren ist ein Gegenwarts- und Zukunftsthema mit hoher Bedeutung, dass sich auch in der Vermittlung kriminalistisch-kriminaltechnischer Inhalte widerspiegeln muss. Die damit einhergehende Schwierigkeit, für dieses zwar der Kriminaltechnik zuzuordnende, aber im Regelfall eher außerhalb der Kriminaltechnik in den Dienststellen für technische Ermittlungsunterstützung verortete Fachgebiet fachkundige Lehrkräfte mit IT-Hintergrund zu rekrutieren, führt in vergleichbaren Einrichtungen oft zu einer Ausblendung des Themas mangels Fachkompetenz im Lehrkörper. Dieser Umstand sollte jedoch, angesichts der Bedeutung der forensischen IT, nicht als Begründung dienen, zumal der FH Pol ein Diplominformatiker des Landeskriminalamtes abgeordnet ist.

Für den Studiengang PVD ist daher dringend zu empfehlen, das Thema „Forensische IT“ unter den Aspekten der Spurenvermutung und der beweissicheren Sicherung mit Schwerpunkten wie u.a. Automotive IT („Smart Car“), Smart Home – IT (inkl. Sprachassistenten), Cloudbasierte IT, Verfolgung von Datenflüssen und technische Implantate in menschlichen Körpern aufzunehmen und in der Vermittlung der Lehrinhalte als Lernziele eine Sensibilisierung der Studierenden für diese Themen unter der Prämisse der bedarfsgerechten Einbeziehung von spezialisierten Kräften bei entsprechenden Sachverhalten vorzusehen. Die FH Pol macht in ihrer Stellungnahme dagegen geltend, dass die Erstverwendung der Absolventinnen und Absolventen wenig Berührungspunkte mit der forensischen IT aufweist und deshalb das Land Sachsen-Anhalt diese Gebiet in Fortbildungskursen nach dem Studium ausgelagert hat. Das Gutachtergremium kann sich dieser Meinung nur bedingt anschließen, da eine einführende Sensibilisierung für den kriminaltechnischen Alltag von hohem Gewinn ist, auch wenn vertiefte Kenntnisse erst in eine späteren, speziellen Berufsausübung notwendig sind. Die Notwendigkeit einer stärkeren Befassung mit rechtlichen Aspekten der Datenerhebung gerade auch für die Kolleginnen und Kollegen im sogenannten Ersten Angriff zeigt sich im Übrigen nicht nur Blick auf die Verschiebung in den Kriminalitätsphänomenen, sondern auch aufgrund der immer stärkeren Durchdringung von Digitalität in nahezu allen Lebensbereichen des Alltags einschließlich der (missbräuchlichen) Nutzung von Möglichkeiten der Sozialen Medien oder beim Filmen und Hochladen von Einsatzsituationen. Und in all diesen Situationen ist es von hoher Bedeutung, dass die Beamtinnen und Beamten schon bei den Sofortmaßnahmen mit einer rechtssicheren Anwendung von Eingriffsbefugnissen zumindest den Sachverhalt als Status quo für die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen sichern. Insofern bleibt das Gutachtergremium bei seiner Empfehlung, auf dieses Themengebiet frühzeitig einzugehen.

In der Lehrveranstaltung 09.03 „Kriminaltaktik II“ scheint augenscheinlich noch nicht die aktuelle Gesetzeslage zur Videovernehmung berücksichtigt zu sein, die hier entsprechend abgebildet werden müsste. Die Lehrveranstaltung 09.04 „Spezielle Kriminalistik I“ stellt wiederum eine gelungene Zusammenstellung im Sinne einer fachübergreifenden Wissensvermittlung dar. Lehrveranstaltung 09.06 „Wahlpflichtmodul Kriminalpolizei II“ unterstützt inhaltlich diesen zeitgemäßen Ansatz.

Das auf Hauptpraktikum in der Kriminalpolizei aufbauende Modul 12 „Kriminalwissenschaften“ entspricht mit seinen Lehrveranstaltungen 12.02-K „Aktuelle Verfahren zur Aufnahme des Tatortbefundes“, 12.03-K „Besondere Kriminalitätsformen“ und 12.04.-K „Internationale Kriminalitätsbekämpfung“ den Standards vergleichbarer Bildungseinrichtungen.

### **Lehr- und Lernmittel**

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und i. d. R. angemessen. Der seminaristische Unterricht und die Übungen entsprechen weitgehend der Fachkultur der Rechts- und Sozialwissenschaften und sind auf das Studienformat angepasst, weil hier fachtheoretische Seminare mit studienbegleitenden Einsatztrainings verbunden werden. Die Studierenden werden durch Projektarbeiten und die Gestaltung von Trainings, vor allem aber durch den seminaristischen Unterricht von 20-30 Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend ermöglicht wird. Durch die Wahl zwischen dem Schwerpunkt Schutz- und Kriminalpolizei und die Belegung entsprechender Module sowie der Themenvielfalt der Bachelorarbeiten eröffnet der Studiengang PVD im Rahmen eines Polizeistudiums angemessene Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Bedauerlich ist, dass eine Weiterentwicklung der digitalen Lehre nicht forciert wird. Zumindest hat eine Arbeitsgemeinschaft zu diesem Thema seit dem Jahr 2019 hierzu keine Ergebnisse vorgelegt. Auch die Anrechnung der Online-Lehre auf das Deputat der Lehrenden ist immer noch nicht geregelt. Gerade bei den (technischen) Möglichkeiten der FH Pol wäre es wünschenswert, eine Festlegung zu treffen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Elemente der digitalen Lehre ergänzend zur Präsenzlehre eingesetzt werden könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss den Anteil der rechtswissenschaftlichen Inhalte deutlich, mindestens aber um 25 %, erhöhen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Inhalte sollte den Schwerpunkt im 2. und 3. Studienjahr haben muss, um die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten im größeren Umfang daran teilhaben zu lassen.
- Die Vermittlung von präventiven und repressiven Datenerhebungsmaßnahmen sollte Eingang in das Modulhandbuch finden.
- Es sollte eine allgemeine Einführung in die Kriminalistik stattfinden.
- Das Thema „Forensische IT“ sollte unter den Aspekten der Spurenvermutung und der beweissicheren Sicherung in das Curriculum aufgenommen werden.

### 2.2.2 **Mobilität** ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))

#### **Sachstand**

Der Studiengang PVD ist darauf ausgelegt, den Abschluss ohne Verzögerungen zu erlangen, da mit dem erfolgreichen Abschluss gleichzeitig auch die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegssamt im Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt erlangt wird. Ein Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium gibt es deshalb nicht.

Gleichwohl können die Studierenden im Rahmen des zwei Praxissemesters in einer polizeilichen Behörde ihrer Wahl eine dreiwöchige Hospitation absolvieren. Das kann auch Aufenthalte im Ausland einschließen. Die Hospitation soll dazu dienen, andere polizeiliche Bereiche mit ihren Arbeitsweisen kennenzulernen und hieraus Rückschlüsse auf das eigene Arbeiten zu ziehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die FH Pol hat kein Mobilitätsfenster. Ein Auslandsstudium ist jedoch auch in anderen Polizeistudiengängen unüblich. Hingegen sieht das Studium im Modul 10 „Hauptpraktikum“ ein Zeitfenster von bis zu 160 Stunden bzw. vier Wochen für Hospitationen in anderen Landespolizeien, den Dienststellen der Polizei des Bundes oder einer Polizei im Ausland vor. Zudem besteht die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an einer UNlcert® - Qualifizierung ein Fremdsprachenzertifikat zu erlangen. Die dahinterliegende Grundidee wird seitens der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt und positiv gewertet, weshalb das Kriterium formell erfüllt ist.

Allerdings hat das Gutachtergremium in den Gesprächen unmissverständlich rückgespiegelt bekommen, dass bei der Ausgestaltung der in diesem Hauptpraktikum liegenden Möglichkeiten noch deutliches Entwicklungspotential besteht. So haben die Studierenden darauf hingewiesen, dass derartige externe Praktika nur sehr selten erfolgen, weil sie durch das persönliche Engagement der Studierenden nahezu ohne organisatorische oder strukturelle Unterstützung der FH Pol initiiert werden



müssen. Eine aktive Förderung der Mobilitäten finde insofern quasi nicht statt; dies gelte insbesondere bei dem Wunsch nach einer Auslandsmobilität.

Angesichts der wachsenden polizeilichen Herausforderungen und globalerer Kriminalitätsphänomene hat die nationale und insbesondere internationale polizeiliche Zusammenarbeit aus Sicht des Gutachtergremiums eine steigende Bedeutung. Hier könnten und sollten bereits im Studium erste Impulse für einen substantiellen Sicherheitsbeitrag gesetzt werden. Überregionale und internationale Partnerschaften und Kooperationen sind in einem zusammenwachsenden Europa unverzichtbar und sollten zwecks Erfahrungs- und Wissensaustausch auf Ebene der Studierenden sowie des Stammpersonals für Bildungseinrichtungen auf Hochschulniveau als Selbstverpflichtung angesehen werden. Hier kann die FH Pol dem Beispiel anderer Bundesländer folgen, deren Polizeihochschulen bzw. -fachbereich eng mit bestimmten Nachbarländern zusammenarbeiten und regelmäßige Auslandsexkursionen bspw. Lyon zur Interpol anbieten. Da die formellen Voraussetzungen für Mobilitäten erfüllt sind, diese aber noch besser gelebt werden können, spricht das Gutachtergremium eine Empfehlung aus.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die internationale Zusammenarbeit sollte verstärkt und institutionell abgesichert werden.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Die personelle Ausstattung der FH Pol ist in einem Dienstpostenplan mit entsprechend zugeordneten Planstellen für die Fachgruppen festgeschrieben. Dieser Dienstpostenplan wird nach Berechnung des Lehrkräftebedarfs durch die FH Pol mit dem MI LSA abgestimmt. So wird das Organisatorische durch die FH Pol und das Haushaltsrechtliche durch das MI LSA geprüft.

Das Lehrdeputat ist in der Verordnung über die Lehrverpflichtung an der FH Pol fixiert. So haben Professoren eine wöchentliche Lehrverpflichtung von 16 Lehrveranstaltungsstunden und Fachhochschuldozentinnen und -dozenten eine wöchentliche Lehrverpflichtung von bis zu 25 Lehrveranstaltungsstunden. Das Lehrdeputat ist anhand eines 19 Wochen dauernden Semesters berechnet. Das heißt, die bislang vier Professorinnen und Professoren steuern 966 Lehrveranstaltungsstunden für den Studiengang PVD bei.

Das Personal setzt sich wie folgt zusammen:

- Führungs- und Einsatzwissenschaften: 4 Fachhochschuldozentinnen und -dozenten, davon eine bzw. einer in der Funktion als Fachgruppenleitung, 1 Lehr- und 2 Honorarkräfte;

- Kriminalwissenschaften: 1 Professor, 3 Fachhochschuldozentinnen und -dozenten, davon eine bzw. einer in der Funktion als Fachgruppenleiter, 3 Lehr- und 2 Honorarkräfte sowie 3 Lehrbeauftragte;
- Rechtswissenschaften: 1 Professorin, 6 Fachhochschuldozentinnen und -dozenten, davon 3 mit Promotion und eine weitere Person in der Funktion als Fachgruppenleitung;
- Sozialwissenschaften: 4 Professorinnen und Professoren, davon eine in der Funktion als Fachgruppenleitung und zwei momentan vakant, 3 Fachhochschuldozentinnen und -dozenten, davon 3 mit Promotion, 2 Lehrkräfte und 6 Lehrbeauftragte, davon zwei mit Promotion.

Die Professuren werden mit W-2 besoldet, die Fachgruppenleitungen mit A15, die Fachhochschuldozentinnen und -dozenten mit A14.

Die Abstimmung des Lehrpersonals zwischen der FH Pol und dem MI LSA stellen die konzeptionelle Grundlage für das Personal in den Fachgruppen dar. Es steht zu erwarten, dass sich im kommenden Akkreditierungszeitraum personelle Veränderungen ergeben. Freiwerdende Dienstposten werden planmäßig nachbesetzt. Personelle Veränderungen beim Lehrpersonal verändern nicht den oben angesprochenen Dienstpostenplan. Die Berufungen der Professoren werden in der FH Pol von einer aus Lehrkräften und Studierenden zusammengesetzten Berufungskommission vorbereitet. Diese Kommissionen sichten die Bewerbungen und erstellen die Ranglisten. Die Berufungen werden anschließend zwischen dem MI LSA und dem Wissenschaftsministerium abgestimmt.

Die Lehrbeauftragten werden thematisch im Studiengang gezielt eingesetzt. Ihre Qualifikation ist für den Einsatz im Studium entscheidend. So werden etwa Historiker und Rechtsmediziner in den von ihnen vertretenen Fachgebieten tätig. Lehrbeauftragte aus der Polizeipraxis werden entsprechend ihrer Fachexpertise eingesetzt.

Für die Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung der didaktischen Fähigkeiten des Lehrpersonals gibt es an der FH Pol didaktische Fortbildungsangebote. So gibt es das Projekt „Hochschuldidaktikwerkstatt“, das die Lehrenden in didaktischen Fragen unterstützt und da-für zum Beispiel „Didaktikhäppchen“ per E-Mail versendet oder Workshops zu bestimmten Themen durchführt. Für die Stärkung der didaktischen Kompetenz in der Online-Lehre gibt es an der FH Pol das Projekt „eSALSA“. Daraus resultierten im Jahr 2021 die ersten beiden Workshops mit den Themen „Aktivierende Lehre digital“ sowie „Didaktisch effiziente Lehre mit YuLinc“, die beide qualitätssichernd begleitet wurden.

Darüber hinaus gibt es außerhalb der FH Pol Fortbildungsangebote. Diese Angebote stammen von anderen Hochschulen im gesamten Bundesgebiet und stehen allen Interessierten zur Teilnahme offen. Angebote stammen auch vom landeseigenen Aus- und Fortbildungsinstitut, das dem Ministerium für Inneres und Sport untersteht. Derartige Fortbildungsangebote werden per Direktnachricht an alle Lehrpersonen übermittelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das vorgelegte Curriculum gerade noch durch ein ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt, wobei die kritische Personalsituation mehrere Ursachen hat:

- Die Lehre wird zwar auf dem Papier mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, jedoch sind von sieben Professuren derzeit nur drei besetzt, was einerseits einer allgemein unbefriedigenden Bewerbungslage geschuldet ist, andererseits aber durch einen langwierigen Berufungsprozess durch die Beteiligung zweier Ministerien zusätzlich negativ beeinflusst wird. Somit sind einige Stellen auch längerfristig nicht besetzt, ein Faktum, was in die Personalplanung einbezogen werden sollte.
- Ausweislich der nachgereichten Personalplanung für das Sommersemester 2023 konnte entnommen werden, dass die notwendigen Lehrverpflichtungen nicht durch das normale Lehrdeputat abgedeckt werden konnte, sondern die Dozentinnen und Dozenten Überlast fahren müssen – mit bis zu 25 Semesterwochenstunden pro Semester. Ursächlich ist, dass die Hochschule ausgabentechnisch wie eine Polizeidienststelle erfasst wird, d. h. die personalintensive Lehre wird nicht angemessen mit Vollzeitäquivalenten abgebildet. Für diesen Einstufung ist jedoch nicht die FH Pol sondern die Landesregierung verantwortlich. Das Gutachtergremium appelliert hier an das MI LSA, den Personalschlüssel dem von Hochschulen anzupassen.
- In der Einsatzlehre, den Fächern für studienbegleitende Leistungen und Spezialfächer (Geschichte, Rechtsmedizin) kommen Lehrbeauftragte zum Einsatz. Einige Position werden von der Landespolizei an die FH Pol abgeordnet. Diese Abordnungen dauern manchmal nur ein Jahr, was ungewöhnlich ist – mind. fünf Jahre sind die Norm – und die angespannte Personalsituation an der FH Pol unterstreicht.
- Zusätzlich entstehen den Lehrenden extracurriculare Arbeiten, ist die FH Pol doch auch die Ausbildungsstätte für den mittleren Dienst und für die Fortbildungsmaßnahmen der Polizei Sachsen-Anhalt.

Aus diesen Gründen wird das vorgelegte Curriculum gerade noch durch das hauptamtliche Lehrpersonal abgedeckt, weshalb das Gutachtergremium keine Auflage ausspricht. Von einer komfortablen und stabilen Personaldecke ist man jedoch weit entfernt, weshalb das Gutachtergremium die dringende Empfehlung ausspricht, zumindest die Professuren zeitnah zu besetzen. Von Vorteil ist, dass die FH Pol in ihrer Stellungnahme darauf hinweist, dass sie jetzt durch eine Novellierung des Hochschulgesetzes von Sachsen-Anhalt in der Lage ist, eine eigene Berufsordnung aufzustellen, was zumindest die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums an der Berufung von Professorinnen und Professoren überflüssig macht und hierdurch den Berufungsprozess beschleunigt. Für eine etwaige

curriculare Änderung zugunsten der Rechtswissenschaft (vgl. Kapitel II.2.2.1) müsste das Personaltabelleau jedoch noch einmal nachgefasst werden.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung durch eine Professur der FH Pol, die deutschlandweit Weiterqualifizierungen anbietet, nutzen und machen aus Sicht des Gutachtergremiums auch hinreichend davon Gebrauch. Regelmäßiger Sport- und Schießübungen sind für die Lehrenden in der Einsatzlehre verpflichtend. Dieser Aspekt der personellen Ausstattung ist in keiner Weise zu kritisieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der FH Pol wird empfohlen, die vakanten Professor\*innenstellen zeitnah zu besetzen.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))**

##### **Sachstand**

Die administrative Verwaltung des Studiengangs PVD erfolgt durch den Bereich Verwaltung (Kanzlerbereich) und durch die Koordinierungsstelle Studium sowie die Planung (Lehrpersonaleinsatz/Studienplanung).

Im zu betrachtenden Zeitraum konnten viele Projekte realisiert werden, die entweder bauliche Schwerpunkte hatten oder die Gestaltung der Liegenschaft betrafen. Beispielhaft ist hier hervorzuheben, dass 2019 der Umbau des Hauses 9 stattgefunden hat, der dazu führte, dass weitere moderne Schulungs- und Ausbildungsräume zur Verfügung stehen. Dazu gehören eine Laser-Schießanlage, ein Vernehmungsraum, eine Tatortwohnung und ein Raum mit Bankschalter. Derzeit werden weitere wichtige Projekte umgesetzt, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Dazu gehört unter anderem der Neubau der Waffenkammer. Im Rahmen der Rücknahme von Flächen der Altliegenschaft und eines darauf aufbauenden Liegenschaftsfortentwicklungskonzeptes sollen weitere Projekte angeschoben werden.

Insgesamt stehen an der FH Pol mehr als 40 Seminar-, Schulungs- und Veranstaltungsräume inklusive eines Hörsaals und zweier großer Mehrzweckräume zur Verfügung. Hinzukommen Spezialräume, wie PC-Kabinette, Schießcontainer, verschiedene Trainingsräume (z. B. Dojo, Tatortwohnung, Einsatzraum) und Übungsstätten sowie Kleingruppenräume für die Benutzung während Gruppenarbeiten oder für das Selbststudium.

Den Studierenden stehen die in der wissenschaftlichen Bibliothek vorgehaltenen Lehr- und Lernmittel per Ausleihe zur Verfügung, wie etwa Lehrbücher oder Fachzeitschriften. Darüber hinausgehende Materialien müssen sich die Studierenden in eigener Verantwortung beschaffen.

Die finanzielle Ausstattung der FH Pol und damit des Studiengangs PVD erfolgt durch die jährliche Zuweisung von Haushaltsmitteln durch das MI LSA, welches für die Landespolizei allgemein verantwortlich ist. Die FH Pol kann die Haushaltsmittelbedarfe jährlich anzeigen, hat jedoch keinen Einfluss auf die abschließende Zuweisung. Bisher war es der FH Pol jedoch immer möglich, die finanziellen Verbindlichkeiten zu bedienen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gegensatz zur Personalsituation werden die räumlichen und sächlichen Ressourcen der FH Pol, gerade nach den in den letzten Jahren erfolgten kontinuierlichen Modernisierungen und Erweiterungen, den Bedarfen des Studiengangs PVD absolut gerecht. Die Büros, die Bibliothek, die Hörsäle, Trainingsstätten und Funktionsräume sind in der Anzahl angemessen und entsprechen in der Qualität dem Standard für Studium wie auch für die polizeipraktischen Studieninhalte. Insbesondere die IT-Ausstattung der Hörsäle lässt erkennen, dass die FH Pol hier in den letzten Jahren konsequent einen Schwerpunkt in der Weiterentwicklung hin zu einem zukunftsfähigen Campus mit Nutzung der Chancen des digitalen Wandels in der Bildungsarbeit gesetzt hat.

Die praktischen Übungen im Rahmen der Vermittlung von kriminalistisch-kriminaltechnischen Fähigkeiten und Fertigkeiten finden an der FH Polizei in eigens dafür vorgesehenen und sehr positiv zu vermerkenden Räumlichkeiten sowohl im Innenbereich als auch im Freien statt. Die eingesetzte technische Ausstattung und die damit verbundenen Möglichkeiten sind als sehr gut zu bezeichnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Im § 10 PrüfO sind folgende grundsätzliche Prüfungsformen im Studiengang erfasst: Klausur, Hauptklausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Projekt, interdisziplinäre fachpraktische Prüfung, Praktikumsleistungen und die Bachelor-Thesis inkl. Verteidigung. Alle Prüfungsformen kommen in den 13 Modulen und den studienbegleitenden Leistungen zum Einsatz, wobei die Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung am häufigsten eingesetzt wird.

Grundsätzlich schließen alle Module im Studiengang PVD mit jeweils einer Modulprüfung ab, lediglich in drei Modulen gibt es Teilprüfungsleistungen. Im Modul 1 war es erforderlich, zwei Teilprüfungsleistungen festzulegen, weil der rechtswissenschaftliche Teilbereich des Moduls (Submodul 01.04) so essentiell für den weiteren Studienerfolg ist, dass hier von jedem Studierenden eine entsprechende Prüfungsleistung zum Nachweis des individuellen Entwicklungsstands abzufordern ist.

Bei der anderen Teilprüfungsleistung müssen die Prüflinge zu einem Thema der anderen vier Submodule referieren. Da es hier nicht erforderlich ist, dass alle Prüflinge das gleiche Thema bearbeiten, konnten diese Submodule zu einer Prüfung zusammengefasst werden.

Im Modul 5 werden im Grundstudium die Grundlagenkompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten entwickelt, so dass die Studierenden hier erstmals mit interdisziplinärer und praxisorientierter Polizeiforschung in Berührung kommen. Deshalb wurde für dieses Modul im Grundstudium festgelegt, dass ein erstes kleines Forschungsprojekt als Teilprüfungsleistung zu absolvieren ist, um dann im Hauptstudium mit einer kurzen Einweisung in die Spezifika der einzelnen Fachgruppen eine Hausarbeit in Vorbereitung auf die Bachelor-Thesis erstellen zu können. Dementsprechend sind hier auch zwei Teilprüfungsleistungen zu absolvieren.

Das dritte Modul mit zwei Teilprüfungsleistungen ist das Modul 13, die Bachelor-Thesis. Diese besteht, wie grundsätzlich vorgegeben, aus der Bachelor-Arbeit selbst und deren Verteidigung.

Die einzelnen Modulprüfungen werden im Laufe des Semesters durchgeführt. Der individuelle Prüfungsplan für den jeweiligen Studienjahrgang wird zu Beginn des Semesters nach Beschluss des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem in dem Studiengang PVD ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Überwiegend werden die Kompetenzen in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder fachpraktischen Prüfung geprüft. Aber auch eine Hausarbeit als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit müssen die Studierenden schreiben. Besonders positiv fallen die unterschiedlichen Prüfungsformen auf; es überwiegt keineswegs die klassische Klausur.

Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit ihre Stärken in unterschiedlichen Formen zu präsentieren. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die mündlichen Prüfungen in Gruppen wurden in der Durchführung von den Studierenden teilweise kritisiert. Es könnte daher überlegt werden, die mündlichen Prüfungen entweder als Einzel- oder Zweierprüfungen zu organisieren anstelle von Gruppenprüfungen von vier oder mehr Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkVO](#))

### Sachstand

Die Überarbeitung des Modulkatalogs im Vorfeld der Akkreditierung im Jahr 2018 folgte ausdrücklich dem Ziel, die Studierbarkeit zu verbessern. Die Anzahl der Module wurde so angepasst, dass sich der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden gleichmäßig verteilt. So finden maximal drei Modulprüfungen in einem Semester statt.

Damit die Verteilung dieses Aufwands in jedem Semester vergleichbar erfolgt, gibt es die zentrale Studiengangsplanung im Dezernat „Zentrale Aufgaben/Studienorganisation“. Hier werden alle Lehrveranstaltungen im Zusammenwirken mit den Modulverantwortlichen und dem Lehrpersonal so geplant, dass die Module thematisch und inhaltlich ineinandergreifen und die Arbeitsbelastung für die Studierenden wenig Schwankung erfährt. Die Arbeitsbelastung ist nicht nur aus Sicht der Studierbarkeit ein wichtiger Baustein im Studiengang, sondern auch aus beamtenrechtlicher Sicht. Da alle Studierenden verbeamtet sind, gelten für sie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Studierenden werden über die Planungen zum Studium mittels der Lernplattform ILIAS informiert. Die von den Studierenden gewählten Sprecherinnen und Sprecher können Einfluss auf diese Planungen über die monatlich stattfindenden Besprechungen mit dem Rektor der FH Pol nehmen und über den direkten Kontakt mit dem Lehrpersonal. Darüber hinaus besteht eine Möglichkeit der Einflussnahme über die Studierenden- und Auszubildendenvertretung und über die Beteiligung in den Hochschulgremien (z. B. Senat und Fachgruppenkonferenzen).

Die Prüfungen werden grundsätzlich zum Ende der Module durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden überschneidungsfrei organisiert, was durch die zentrale Planung in Abstimmung mit dem Prüfungsamt erfolgt. In einigen Modulen werden die Prüfungen auch im Modulverlauf abgelegt – bspw. im Modul 5 oder im Modul 12, so dass die Prüfungsdichte am Ende des Semesters reduziert wird.

Die Überprüfung der Studierbarkeit findet unter anderem anhand des Belastungsempfindens der Studierenden statt. So soll die gefühlte Arbeitsbelastung von der tatsächlichen Arbeitsbelastung unterschieden werden. Die Kontrolle der gefühlten Belastung erfolgt mithilfe der Global-Item-Auswertung in der Modulevaluation. Dort können die Studierenden bewerten, ob das Modul studierbar ist und ob der Umfang des Lehrstoffs zu bewältigen war. Diese Globalwerte werden in den Evaluationsberichten der jeweiligen Semester und in den Evaluationsauswertungen dargestellt.

Weiterhin hat die im Jahr 2021 durchgeführte Workload-Analyse ergeben, dass die Module sowohl bezüglich ihrer Gestaltung also auch bezüglich der Prüfungsbelastung studierbar sind. Die Workload-Analyse bildet die von den Studierenden berichtete tatsächliche Arbeitsbelastung ab. Aus allen Studienabschnitten wurden Studierende zu ihrem Studierverhalten befragt. Dabei lag der Fokus auf

der Arbeitsbelastung im Selbststudium. Die Arbeitsbelastung im Präsenzanteil lässt sich gut messen. Die Workload-Analyse soll nach Aussagen der Lehrenden Bestandteil des regelmäßigen Qualitätssicherungszyklus werden. Die bisher gewonnenen Ergebnisse sind bislang noch nicht direkt in die Studiengangsentwicklung eingeflossen, da die Datenbasis dem Lehrkörper noch nicht ausreichend genug erschien und daher über die nächsten Semester gefestigt werden soll, um fundierte Schlussfolgerungen zu ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit im Studiengang PVD ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch, den Stundenplan und das elektronische Benachrichtigungssystem ILIAS macht der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit der Modulprüfungen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Aus Sicht der Studierenden kann man sich überwiegend auf den angegebenen Stundenplan verlassen. Nur vereinzelt fallen Stunden aufgrund der Personalsituation aus – diese werden dann allerdings oftmals ersatzlos gestrichen, so dass die Nacharbeit im Selbststudium erfolgen muss. Durch den Prüfungsplan, welcher den Studierenden am Anfang eines jeden Semesters zur Verfügung gestellt wird, haben diese Planungssicherheit und können ihre Arbeit konkret einteilen.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet, wie die Workload-Erhebung gezeigt hat. Positiv ist hervorzuheben, dass der empfundene Workload durch die Studierenden tatsächlich als angemessen bewertet wurde. Weiterhin verstärkt konstant stattfindender Unterricht die Studierbarkeit. Auch eine Unterrichtszeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr ist positiv hervorzuheben. So haben Studierende mit längerem Anfahrtsweg oder mit Kindern die Möglichkeit regulär am Unterricht teilzunehmen.

Zur Studierbarkeit trägt auch die Modularisierung bei. Die meisten Module dauern ein Semester; lediglich das Modul 5 „Wissenschaftliches Arbeiten für das Studium“ erstreckt sich über zwei Semester, wobei im Grundstudium die Teilprüfungsleistung „Projekt“ im dritten Semester und im Hauptstudium die Teilprüfungsleistung „Hausarbeit“ im vierten Semester zu absolvieren sind. Die Aufteilung und der Einsatz beider Teilprüfungsleistungen macht aus Sicht des Gutachtergremiums Sinn, um mit einem vergleichsweise geringen Arbeitsaufwand wichtige methodische Kompetenzen zu erwerben.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert. Zudem finden in einem Semester maximal drei Prüfungen statt, was durch die zentrale Organisation im Prüfungsamt garantiert wird. Dadurch ergibt sich eine angemessene Prüfungsdichte und -belastung. Es gibt



zwei Prüfungszeiträume pro Studienjahr. Der Prüfungszeitraum ist mit zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Die Beachtung von aktuellen Forschungsergebnissen und deren Integration in die Lehre ist zunächst Teil der Verantwortung aller Lehrenden. Der fachliche Diskurs zwischen den polizeilichen Bildungseinrichtungen auf nationaler Ebene findet in unterschiedlichen Facetten und Ebenen statt. Dazu gehören die Rektorenkonferenzen, die Treffen der Prüfungsämter und der Evaluationsverantwortlichen sowie die Bundesstudierendenkonferenz. Das hauptamtliche Lehrpersonal forscht nach Aussage der Lehrenden im Rahmen seiner Fachexpertise. Diese Forschungsleistungen sind Ausdruck der intensiven Beschäftigung mit aktuell polizeirelevanten Themengebieten, für die eine Professorin und ein Professor ein Forschungsfreiemester in Anspruch genommen haben. Das Lehrpersonal beteiligt sich unter anderem an bundesweiten Forschungsvorhaben, wie z. B. der MEGAVO-Studie, sowie an internationalen Forschungsprojekten, z. B. DISGRID in Kooperation mit der School of Business and Economics der Maastricht University. Die Ergebnisse derartiger Forschungsleistungen werden im Studium thematisiert und können zu Veränderungen im Curriculum führen. Zur administrativen Unterstützung dieser Forschungsaktivitäten wurde an der FH Pol zu Beginn des Jahres 2020 eine Forschungsstelle eingerichtet. Sie dient dazu, die Forschungsvorhaben umzusetzen, sie transparent zu machen sowie die Lehrenden auf aktuelle Forschungsvorhaben und Forschungsmöglichkeiten hinzuweisen und hier gegebenenfalls Anschübe und Initiativen für neue Forschungen zu ermöglichen.

Die Erkenntnisse aus der Polizeipraxis spielen ebenfalls eine große Rolle bei der Fortentwicklung des Studiengangs. Beispiele hierfür sind der Übergang von der Bewältigung von Amok-Lagen zur Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen oder die Einführung eines neuen Vorgangsbearbeitungssystems in der Landespolizei. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch durch den Praktikumsbeauftragten der FH Pol mit den Praktikumsbeauftragten der Behörden zu aktuellen polizeilichen Entwicklungen statt.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen findet zu Beginn jedes Semesters eine überprüfende Abfrage bei den Fachgebietsleitungen zu Änderungsbedarfen im Curriculum statt. Die Besprechungen der Modulverantwortlichen mit den Lehrenden in den

Modulen dienen ebenfalls dem Austausch von aktuellen Erkenntnissen und der Entscheidung darüber, wie darauf in der Lehre reagiert werden soll.

Als Folge kam es im letzten Akkreditierungszeitraum sowohl zu Anpassungen inhaltlicher Natur als auch zu Anpassungen in der Stundenverteilung. Eine ganzheitliche Revision des Modulkatalogs hat jedoch mangels aussagefähiger Erfahrungswerte noch nicht stattgefunden, weil direkt nach der Neuausrichtung des Studiengangs zum Wintersemester 2018/2019 die drei „Corona-Jahre“ nicht geeignet waren, entsprechende Erfahrungswerte zu sammeln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich gewährleistet, weil die Lehrenden im Austausch mit anderen Polizeihochschulen bzw. Fachbereichen der Polizei der Länder und des Bundes stehen. So setzt eine erkenntnisbringende Forschung, die tatsächlich in das Studium und zugleich in die Organisation der Polizei Sachsen-Anhalt hineinwirkt, neben fachlich geeigneten und motivierten Forscherinnen und Forschern einen funktionierenden institutionellen Rahmen voraus, indem sich der Forschungsdrang der Lehrkräfte frei und wirksam entfalten kann. Hierzu sind an der FH Pol bereits wesentliche grundlegende Voraussetzungen vorhanden. Die Rahmenbedingungen der Forschung ließen sich durch einzelne Maßnahmen aber weiter optimieren.

Zunächst erscheint die wichtigste Bedingung der Forschung erfüllt: Es gibt an der FH Pol Sachsen-Anhalt eine Reihe von Lehrenden, die sich – offensichtlich intrinsisch motiviert – im Bereich der Forschung engagieren. Das betrifft – und das ist gesondert zu betonen – nicht allein die Statusgruppe der Professorinnen und Professoren, sondern auch die der anderen Dozentinnen und Dozenten, wie die Forschungsberichte der letzten Jahre nahelegen. Das ist umso bemerkenswerter, wenn man die Personalsituation der FH Pol bedenkt. So sind z. B. aktuell nur drei von sieben Professuren besetzt. Eine zügige Nachbesetzung dieser (und anderer) Stellen würde den „Forschungsstandort FH Pol“ sicherlich deutlich voranbringen (vgl. Kapitel II.2.3).

Ein ähnlicher Befund ergibt sich mit Blick auf den institutionellen Rahmen der Forschung. Hier sind mit der AG Forschung und der in 2020 eingerichteten Forschungsstelle bereits grundsätzlich begrüßenswerte Bedingungen geschaffen worden. Zugleich scheinen auf dieser Ebene aber einige Potentiale ungenützt. Zunächst ist festzustellen, dass die Forschungsstelle aktuell sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht ideal besetzt ist. Davon unabhängig, wäre es grundsätzlich zu empfehlen, die institutionellen Bedingungen der Forschung durch geeignete Schritte „auf die nächste Stufe zu heben“. In Frage kämen etwa die Umstrukturierung der Forschungsstelle zu einem tatsächlichen Forschungsinstitut mit einem eigenen Forschungsbudget unter Leitung eines Direktoriums, dass aus der Professorenschaft der FH Pol akquiriert wird, sowie die Einstellung studentischer Hilfskräfte. Hierzu bemerkt die FH Pol in ihrer Stellungnahme, dass zwei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen

für die Forschungsstelle vom MI LSA zur Verfügung gestellt sind, die zwar aus unterschiedlichen Gründen momentan vakant sind (Stand: Frühjahr 2023), die aber zum Jahr 2024 wieder voll besetzt werden sollen.

In ähnlicher Weise könnte auch das „Anreizsystem“ für Forschungsaffine verbessert werden. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Möglichkeit zur Beantragung eines Forschungsfreisemesters bereits jetzt besteht, Deputatsermäßigungen beantragt werden können und Leistungsbezüge geregelt für Forschungsaktivitäten vergeben werden.

Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind hinreichend, weil sowohl über das Praktikumsamt ein Austausch mit den Polizeibehörden stattfinden, als auch die Lehrenden sich jedes Semester untereinander neu über die vier Fachgebietsleitungen austauschen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch diese Semesterbesprechungen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Bezüge in der Polizeiwissenschaft zu gewährleisten. Inwieweit diese Diskussionsrunden besser auf der Ebene des Fachgebiete oder der Module – dann durch Modulverantwortliche – organisatorisch aufgehoben werden sollen, kann auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vakanzen nicht abschließend beantwortet werden. Jedoch hat sich gezeigt, dass die Fachgebiete sehr wohl die Aufgaben von Modulverantwortlichen übernehmen können. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Verzahnung der Fachgebiete innerhalb eines Moduls nicht besser durch eine Modulkoordination erfolgen kann. Hierzu sollte die FH Pol Rückschlüsse sammeln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der FH Pol wird empfohlen, die Forschungsstelle zu einem tatsächlichen Forschungsinstitut umzugestalten.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Für die Evaluationsverfahren wurde vom Senat der FH Pol am 13. September 2018 eine Evaluationsordnung (EvalO) verabschiedet. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Arbeit der vom Senat eingerichteten Evaluationskommission. Darin sind je eine Vertreterin bzw. Vertreter der Fachgruppen, der bzw. die Praktikumsbeauftragte, Angehörige der fachpraktischen Ausbildung und Studierendenvertreter eingebunden, wobei die Vertretung der Fachgruppen nach Wahl in den Fachgruppenkonferenzen in die Evaluationskommission entsendet, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dezentrate sowie der Praktikumsbeauftragte vom Prorektor ernannt und die Studierendenvertreter von

der Studien- und Auszubildendenvertretung benannt werden (vgl. § 4 EvalO). Die Evaluationskommission wird von einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter Evaluation unterstützt, die bzw. der die Geschäftsführung der Evaluationskommission übernimmt und für die organisatorische und technische Durchführung der Evaluationsverfahren zuständig ist (vgl. § 5 EvalO).

Wesentliches Instrument der Qualitätssicherung ist die Modulevaluation, welche die Befragung der Studierenden, der Lehrenden und der Praxisbetreuung berücksichtigt (vgl. § 6 EvalO). Ebenso wird jährlich eine Absolventenbefragung durchgeführt, in der die Absolventinnen und Absolventen sowie die Erstbeurteilerinnen und -beurteiler in den Dienststellen befragt werden, um Rückschlüsse für das Anforderungsprofil des Studiengangs zu gewinnen; Zweck der Befragung der Absolventen ist die Einschätzung der eigenen Berufsfähigkeit im Kontext der Erstverwendung in der Landespolizei (vgl. § 7 EvalO). Es findet auch Lehrveranstaltungsevaluation statt, wenn die Lehrenden dies wünschen oder damit einverstanden sind („anlassbezogene Evaluationen“, vgl. § 8 EvalO).

Die Evaluation der Module erfolgt nach einem Evaluationsplan. Dementsprechend werden nicht in jedem Semester alle Module evaluiert, sondern wiederkehrend eine Auswahl. So wird nach Aussage der Lehrenden gewährleistet, dass die Teilnahme an den Evaluationen hoch ist. Die Erfahrung an der FH Pol hat gezeigt, dass die Evaluation aller Module in jedem Semester bei den Studierenden dazu führt, dass sie etwa im Zusammenhang mit den anstehenden Prüfungen nicht bei jedem Evaluationsverfahren so mitwirken, dass sich die Ergebnisse verallgemeinern lassen. Die Modulevaluation wird in Papierform durchgeführt, um den Rücklauf hoch zu halten.

Die Evaluationsergebnisse werden in der Evaluationskommission beraten und dem Senat zur Kenntnis übermittelt. Die Datenerhebung erfolgt entsprechend wissenschaftlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen, sodass die Weitergabe der Evaluationsergebnisse an den Senat ebenfalls datenschutzgerecht erfolgt. Der Senat übergibt die Evaluationsergebnisse an die Fachgebietsleitungen. Diese besprechen die Ergebnisse mit den im betreffenden Modul tätigen Lehrpersonen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualitätssicherung an der FH Pol soll entsprechend ihrer Evaluationsordnung darauf abzielen, durch systematische Erhebung und Analyse der für die erfolgreiche Durchführung des Studiums relevanten Daten, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen – EvalO, Evaluationsleitfaden aus dem Jahr 2010 sowie diverser Evaluationsberichte ab dem Studienjahr 2018/2019 – und der Gespräche vor Ort sieht das Gutachtergremium dieses Ziel jedoch als nicht erreicht. Vielmehr besteht insbesondere im Bereich der strukturellen und inhaltlichen Qualitätssicherung deutlicher Optimierungsbedarf.

Zwar führt der Rektor der FH Pol zur Qualitätssicherung monatlich Gespräche mit den Studiengruppensprecherinnen und -sprechern, um Probleme im Studienbetrieb und -ablauf sowie bezüglich Studieninhalte zu besprechen. Auch werden nach übereinstimmenden Aussagen von Hochschulleitung

und Studierenden im Anschluss die besprochenen Maßnahmen zügig umgesetzt, was insbesondere seitens der Studierenden sehr lobend hervorgehoben wurde. Eine nachvollziehbare und strukturierte Dokumentation (etwa über Ergebnisprotokolle oder Qualitätssicherungsreports) einschließlich eines Monitorings der veranlassten Maßnahmen und deren Wirkung hierzu konnten jedoch nicht vorgelegt werden. Insgesamt hat sich für das Gutachtergremium in allen Qualitätssicherungsmaßnahmen das Fehlen einer umfassenden und nachvollziehbaren Qualitätsstrategie bemerkbar gemacht:

- Es fehlt ein System der Planung, Tätigkeit, Kontrolle, Aus-/Bewertung und Anpassung mit den Zielen, die Studienergebnisse und -bedingungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Effizienz im Sinne eines geschlossenen Regelkreises zur Qualitätssicherung zu erfassen und kontinuierlich zu verbessern.
- Zwar werden die Module des Studiengangs PVD regelmäßig evaluiert, jedoch weisen die Evaluationsberichte grundsätzlich keine über die Darlegung des erhobenen Status hinausgehende inhaltliche Bewertung und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen auf.
- Die Evaluationsberichte werden ausweislich der EvalO über die Sachbearbeitung Evaluation an die Senatskommission geleitet werden und von dort zur Diskussion an die Fachgruppen weitergegeben. Dort wird der Regelkreis aber offensichtlich unterbrochen. Eine Dokumentation von Diskussionsempfehlungen bzw. Maßnahmen sowie das Monitoring dieser veranlassten Maßnahmen sowie deren erzielten Wirkungen besteht nicht.
- Das Zusammenspiel zwischen den Regelungen der EvalO FH Pol aus 2018 und dem beige-fügten Evaluationsleitfaden aus dem Jahr 2010 erschließt sich der Gutachtergruppe nicht. Widersprüche zwischen den beiden Grundlagenpapieren konnten auch in den Vorort-Gesprächen nicht ausgeräumt bzw. aufgeklärt werden. Vielmehr kam im Gespräch mit der Hochschul-leitung die Vermutung auf, dass der Evaluationsleitfaden im Rektorat gar nicht präsent sei.
- Es finden so gut wie keine Lehrveranstaltungsevaluationen statt. Hier wird ausschließlich auf Freiwilligkeit der Lehrenden gesetzt. So wurden seit Einführung der EvalO 2018 bis einschließlich WiSe 2020/2021 nur vier Evaluationen für Dozierende (davon eine Person zwei Mal) und eine für einen Fachlehrer durchgeführt.
- Sofern in den unterschiedlichen Evaluationsberichten im Einzelfall Empfehlungen herausgearbeitet wurden, konnte weder über schriftliche Unterlagen noch aus den geführten Gesprächen nachvollzogen werden, ob und wenn, welche Maßnahmen daraus resultierten. Ein dokumentiertes Veränderungsmanagement besteht auch hier nicht.
- Die beschreibenden Prozesse bilden zudem nicht immer die Realität ab. So hat das Gespräch mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden ergeben, dass die im Prozess beschriebene Funktion der Modulverantwortlichen bereits vor einigen Jahren abgeschafft worden ist und die Aufgabe auf die Fachgruppenleitungen übertragen worden sei. Diese ihrerseits sehen jedoch die Notwendigkeit, losgelöst von den Fachgruppenleitungen wieder Modulverantwortliche einzusetzen (siehe Kapitel II.2.3).

- Im Sinne einer umfassenden Evaluation zur Qualitätssicherung und -verbesserung fehlt es zudem an Instrumenten und Befragungsmaßnahmen aus den Perspektiven der Bedarfsträger und der Lehrenden sowie zu den Rahmenbedingungen des Studiums.

Zusammenfassend kommt das Gutachtergremium zu dem Befund, dass die FH Pol nicht die Potentiale der Evaluation als Erfolgskontrolle und Instrument der Qualitätssicherung und -verbesserung nutzt. Insgesamt betrachtet besteht kein geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, Schwachstellenbeschreibung und -bewertung, aus den Ergebnissen der Überprüfung erarbeiteten Vorschlägen und der Einleitung von Maßnahmen bis hin zur kontinuierlicher Erfolgskontrolle und damit Nutzung der Ergebnisse für die Fortentwicklung. Insbesondere fehlt auch eine verpflichtende, alle Dozierende erfassende Lehrveranstaltungsevaluation.

Der FH Pol macht in Ihrer Stellungnahme geltend, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen eine verpflichtende Lehrveranstaltungsevaluation zur Bewertung von professoralen Lehrleistungen ablehnt. Das Gutachtergremium ist sich bewusst, dass Lehrveranstaltungsevaluationen immer schon in der Kritik standen ob ihres Aussagewertes. Die herrschende Meinung ist jedoch, dass eine moderate Nutzung dieses Qualitätsinstruments insbesondere unter Einbeziehung anderer Instrumente zur Verbesserung der Studiengangsqualität beiträgt. Der Verweis auf die Kassierung der Evaluationssatzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Konstanz im Jahr 2019 durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Az.: 9 S 838/18) überzeugt das Gutachtergremium ebenso wenig, weil der Gerichtshof Evaluationen ausdrücklich als im Landeshochschulgesetz anerkanntes Instrument gewürdigt hat (vgl. Leitsatz 2). Im konkreten Fall hat er nur den Prozess der Festlegung der Evaluationskriterien wie auch die Kriterien selbst als zu unbestimmt verworfen (vgl. Leitsatz 3). Weitergehende Fragen zum Eingriff in das Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wurden vom Gerichtshof gar nicht thematisiert (vgl. Ziffer 101). Daher bleibt das Gutachtergremium bei seiner Kritik, schlägt aber nur eine Empfehlung vor, da die Hochschulen in der Ausgestaltung der Lehrevaluationen einen breiteren hochschulischen Ermessensspielraum hat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das vorhandene Evaluationskonzept der FH Pol ist in ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem konzeptionell weiter zu entwickeln. Die QM-Prozesse sind in den Strukturen und Aufgaben umfassend zu beschreiben, transparent zu dokumentieren und unter Verantwortlichkeit des FH Pol konsequent umzusetzen. Ein darauf fußendes Monitoring ist zu installieren.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um eine dozierendenspezifische Evaluation vorzunehmen, sollte die Lehrveranstaltungsevaluation verpflichtend und systematisch durchgeführt werden.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkkrVO](#))

### Sachstand

Der Polizeiberuf und somit auch das Interesse am Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) ist traditionell männlich konnotiert, welches mit besonderen gleichstellungspolitischen Herausforderungen einhergeht. Dies erfordert seitens der FH Pol verstärkte Anstrengungen, den Frauenanteil bei Studierenden, Dozenturen und Professuren zu erhöhen.

Der Anteil weiblicher Studierender hat sich im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum von 27,48% im WS 2016/2017 auf 33,58% im WS 2022/2023 erhöht. In den Fachgruppen ist der Frauenanteil unterschiedlich ausgeprägt. In der Fachgruppe I sind keine weiblichen hauptamtlichen Lehrpersonen eingesetzt. In der Fachgruppe II beträgt der Frauenanteil 14,2% und in den Fachgruppe III und IV beträgt er 57,1%. Von den vier Professuren sind 25% weiblich besetzt.

Bei der Besetzung von Dozenturen und Professuren wird die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der FH Pol beteiligt. Die Regelungen des Frauenfördergesetzes LSA werden berücksichtigt.

Im Rahmen der Berufswerbung werden in der Darstellung bei allen Kampagnen Frauen und Männer in gleicher Anzahl gezeigt. Die FH Pol produziert Podcasts, die sich explizit auch an interessierte Schülerinnen und Schüler richtet. Diese Podcasts werden von einer Studentin gesprochen. Es gibt allerdings keine Werbematerialien, die sich explizit an Frauen richten.

Zur Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der FH Pol wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- 1 Gleichstellung sichtbar machen: Vorstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Aufgaben zu Beginn des Studiums, Ausbau der Intranet-Präsenz ist in Planung,
- 2 Studium und Familienfreundlichkeit: Zielvereinbarung „Vereinbarkeit von Familie, Beruf, Studium/Ausbildung“,
- 3 Respektvolles Miteinander und Schutz vor Diskriminierung: Dienstvereinbarung zum Schutz vor Diskriminierung, Benachteiligung und sexueller Belästigung und zum respektvollen Umgang an der FH Pol; Beschwerdestelle und Ansprechperson bzgl. des AGG.

Der Nachteilsausgleich in Prüfungssituation ist bezüglich Krankheitsfälle und andere „nicht zu vertretende Umständen“ in § 16 Abs. 1 PrüfO geregelt, bezüglich „besondere[r] Fälle wie Krankheit bzw. familiäre Verpflichtungen, insbesondere Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen, Inanspruchnahme von Elternzeit bzw. Familienpflegezeit, (...)“ in „ 2 Abs. 4 PrüfO.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs PVD unterschiedlich gut umgesetzt.

So ist der Anteil von Frauen bezogen auf Lehrende allgemein und insbesondere hinsichtlich der Professuren gering. Gesonderte bzw. spezielle Ausschreibungen für Frauen gibt es nicht. Aus den Gesprächen mit der Hochschulleitung konnte entnommen werden, dass die Frauenquote zum einen stark von der Fachgruppe abhängt und es zum anderen auch einen hohen Abgang von Professorinnen in letzter Zeit gegeben hat, so dass sich die jetzige Momentaufnahme relativ ungünstig präsentiert. Dennoch meint das Gutachtergremium auch strukturelle Defizite zu erkennen. So ist das hochschulische Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit veraltet. Es erschöpft sich im Wesentlichen in einer Zielvereinbarung mit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist aus dem Jahr 2012. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen sind die Bemühungen der FH Pol aus Sicht des Gutachtergremiums zu schwach. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit ist entsprechend nach gutachterlicher Einschätzung nicht vorhanden bzw. defizitär.

In Hinblick auf die Chancengerechtigkeit und die Betreuung von Studierenden in besonderen Lebenslagen existieren hingegen gute Voraussetzungen. Werdende Mütter können, wenn sie es möchten, bis zum Mutterschutz – und in Ausnahmefällen auch darüber hinaus – am Unterricht teilnehmen. Nach der Elternzeit Studierende im gleichen Modul wieder einsteigen, wo sie vor der Elternzeit aufgehört haben.

Die Betreuung in Kindertagesstätten bzw. Kindergärten ist während des gesamten Lehrbetriebs möglich. Kinder können vor den Lehrveranstaltungen zum Kindergarten gebracht und danach wieder abgeholt werden, da in den Kindergärten eine Kinderbetreuung in der Regel bis 17:00 Uhr ermöglicht wird, während die Lehre ausschließlich im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr stattfindet. Auch mit „Krank mit Kind“-Tagen gibt es nach Aussage der Studierenden keine Probleme bzw. eine Wiederholung des Moduls ist nicht nötig, wenn der Krankheitszeitraum vertretbar ist bzw. wenige Wochen umfasst.

Besonders positiv fällt auf, dass Studierende mit Kindern in keinem Sinne benachteiligt werden. Auch Studierenden, die während des Studiums schwanger werden, werden nach besten Wissen und Gewissen unterstützt und nach der Elternzeit wieder eingegliedert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss einen aktuellen Gleichstellungsplan vorlegen.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Das Gutachtergremium hat den „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium (B.A.)“ zur Bewertung mit herangezogen.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung (StAkkrVO)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- **Professor Dr. Henning Schwier**, Professur für Recht, Kommissarischer Leiter Studienbereich 2 „Rechtswissenschaften“, Hochschule der Sächsischen Polizei
- **Professor Christian Matzdorf**, Professur für Kriminalistik mit Schwerpunkt Kriminaltechnik, Fachbereich 5 Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Carsten Rose**, Direktor, Polizeiakademie Niedersachsen

##### **c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden**

- **Jette Herbig**, Polizeikommissaranwärterin im Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	137	46									
SS 2022	36	10									
WS 2021/2022	178	47									
SS 2021	89	30									
WS 2020/2021	164	49									
SS 2020	95	37									
WS 2019/2020	233	91	162	65	69,53%						
SS 2019	72	19	53	18	73,61%	57	18	79,19%	57	18	79,17%
WS 2018/2019	212	70	166	57	78,30%	180	63	84,91%	180	63	84,91%
SS 2018	97	30	64	21	65,98%	70	23	72,16%	73	24	75,26%
WS 2017/2018	235	85	174	71	74,04%	184	74	78,30%	185	75	78,72%
SS 2017	116	41	79	29	68,10%	94	35	81,03%	94	35	81,03%
WS 2016/2017	131	36	92	28	70,23%	103	31	78,63%	103	31	78,63%
<b>Insgesamt</b>	<b>1795</b>	<b>591</b>	<b>790</b>	<b>289</b>	<b>71,40%</b>	<b>688</b>	<b>244</b>	<b>79,04%</b>	<b>692</b>	<b>246</b>	<b>79,62%</b>

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2019/2020		0	44	116	2	0
SS 2019		0	10	45	2	0
WS 2018/2019		0	12	148	20	0
SS 2018		0	10	59	4	0
WS 2017/2018		0	17	159	9	0
SS 2017		0	15	74	5	0
WS 2016/2017		0	11	85	7	0
<b>Insgesamt</b>		<b>0</b>	<b>119</b>	<b>686</b>	<b>49</b>	<b>0</b>

#### Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	162				
SS 2019	53	4	0	0	57
WS 2018/2019	166	14	0	0	180
SS 2018	64	6	3	0	73
WS 2017/2018	174	10	1	0	185
SS 2017	79	15	0	0	94
WS 2016/2017	92	11	0	0	103
<b>Insgesamt</b>	<b>790</b>	<b>60</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>692</b>

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	12.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	09.03.2023
Erstakkreditiert am: 29.03.2011 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 29.03.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): 28.09.2018 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2016 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Sporthalle/Dojo, Lagezentrum

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MI LSA	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
MRVO	Musterrechtsverordnung
PolLVO	Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (Polizeilaufbahnverordnung – PolLVO LSA) vom 25. August 2010 in der Fassung vom 4. Dezember 2019
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
PrüfO	Prüfungsordnung der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.) (PrüfO - B. A. - PVD LSA ) vom 01. September 2018 in der Fassung vom 17. November 2021
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StAkkrVO	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt) vom 18. September 2018

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese



an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)